Über die strafrechtliche Behandlung der Selbstverletzung, insbesondere des Selbstmordes und der Teilnahme an demselben.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristenfakultät der Universität Rostock i. M.

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Otto Scharnow

Referendar am Kgl. Landgericht Stade.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1912.

Referent: Professor Dr. Wachenfeld

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Erstes Kapitel.

§ 1. Rechtsgeschichtlicher Überblick 2

Zweites Kapitel.

Heutige Gesetzgebung.

§ 2. Das Ausland 13

§ 3. Das Reichsstrafgesetzbuch und die Entwürfe 15

Drittes Kapitel.

§ 4. Die Selbstverletzung 17

Viertes Kapitel.

§ 5. Die Teilnahme an der Selbstverletzung 35

Fünftes Kapitel.

§ 6. Die Selbstverletzung in ihrem Verhältnis zur Verletzung eines Einwilligenden (insbesondere Teilnahme am Selbstmord und Tötung eines Einwilligenden) 41

Schluß 53

Literaturverzeichnis.

Abegg, Handbuch der Strafrechtswissenschaft. 1822.

Abegg, Untersuchungen aus dem Gebiet der Strafrechtswissenschaft. 1830.

v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht. Bd. 3. 1909.

Basedow, Praktische Philosophie. 1758.

Beccaria, Dei delitti e delle pene. 1764. Übersetzt von Esselborn 1905.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. 1898.

Bernstein, Die Bestrafung des Selbstmordes und ihr Ende. 1907.

Binding, Handbuch des Strafrechts. Bd. 1. 1885.

Binding, Normen II. 1877.

Breithaupt, Volenti non fit iniuria. 1891.

Chauveau und **Hélie Faustin,** Théorie du Code pénal. 4. éd. 1861—1863.

Crusius, C. A., Anweisung, vernünftig zu leben. 1754.

Engelhard, Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechts. 1758.

Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen, in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 14. Aufl. 1847.

Garve, Ein Brief über die Leiden des jungen Werthers. In Engels Philosoph für die Welt 1775 Teil 1 2. Stück.

Gmelin, Grundsätze über Verbrechen und Strafe. 1785.

Goltdammer, Über die Strafbarkeit des sogen. amerikanischen Duells. In Goltdammers Archiv 1865 Bd. 13.

Guderian, Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung eines Einwilligenden. Berliner Diss. 1899.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. 1881.

Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. 1854.

Heller, Über den Selbstmord. 1787.

Henke, Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik. Bd. 1—4. 1823—1838.

Hepp, Über die Verweigerung des christlichen Begräbnisses. 7. Abhandlung der Versuche über einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft. 1827.

Hertz, Das Unrecht und die allgemeinen Lehren des Strafrechts. 1880.

Heß, Abhandlungen aus dem Gebiete des Zivil- und Strafrechts. 1892.

Hiller, Das Recht über sich selbst. 1908.

Holer, Die Einwilligung des Verletzten. 1906.

v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts. 1871—1877.

Hrehorowicz, Das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht. 1876.
v. Humboldt, Wilh., Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen. 1851.
Hume, David, Essays on the suicide and the immortality of the soul etc. 1785.
Jarcke, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. 1827.
Jost, Das Recht auf den Tod. Soziale Studie. 1895.
Keßler, Die Einwilligung des Verletzten in ihrer strafrechtlichen Bedeutung. 1882.
Klee, Selbstverletzung und Verletzung eines Einwilligenden. In Goltdammers Archiv Bd. 48—50.
Kirchmann, Katechismus der Philosophie. 4. Aufl. 1897.
Kohler, Studien I. 1890.
Köstlin, System des deutschen Strafrechts. 1855.
Lewin, Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel. 2. Aufl. 1904.
Lion, Ist Beihilfe zum Selbstmord strafbar? In Goltdammers Archiv Bd. 6.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16. u. 17. Aufl. 1908.
v. Liszt, Tötung auf Verlangen und Teilnahme am Selbstmord. In der Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts Bes. Teil Bd. 5.
v. Liszt, Zweckgedanken im Strafrecht. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 3.
v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Bd. 1. 1905.
Luden, Abhandlungen aus dem gemeinen teutschen Strafrecht. Bd. 2. 1840.
Mendelssohn, Briefe über die Empfindungen. 1755.
Merkel, Kriminalistische Abhandlungen. Bd. 1. 1867.
Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1882.
Mill, John Stuart, Über Freiheit. (On liberty.) 1759 u. ö.
Mittermaier, Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung eines Einwilligenden usw. In Goltdammers Archiv Bd. 9.
Montesquieu, Lettres persanes. 1721. (76.)
Montesquieu, Esprit des Loix. 1748.
Möser, Patriotische Phantasien. 1778.
Obstfelder, Teilnahme am Selbstmord. Göttinger Diss. 1896.
Oppenheim, Die Objekte des Verbrechens. 1894.
Ortmann, Über Verletzung, insbesondere Tötung eines Einwilligenden. In Goltdammers Archiv Bd. 25.
Pfersdorff, Die Einwilligung des Verletzten als Strafausschließungsgrund. Straßburger Diss. 1897.
Pisanelli, Dell' instituzione dei Giurati. 1856.
Pufendorf, De iure naturae et gentium. 1672.
Roedenbeck, Der Zweikampf im Verhältnis zur Tötung und Körperverletzung. 1883.
Rousseau, Contrat social. Übersetzung von Denhardt. (Reclam.) 1762.

Schiller, Die Worte des Glaubens.
Schröter, Handbuch des peinlichen Rechts. 1818.
Schütze, Die notwendige Teilnahme am Verbrechen. 1869.
Simmel, Einleitung in die Moralwissenschaft. 1892.
Stäudlin, Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Selbstmord. 1824.
Stübel, Tatbestand. 1805.
Thomasius, Libri tres institutionum iurisprudentiae divinae. 1730.
Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde. 1823.
Trummer, Kriminalistische Beiträge. Bd. 3: Zur Philosophie des Rechts und insbesondere des Strafrechts.
Überweg, Grundriß der Geschichte der Philosophie. 1765—1768.
Voltaire, Oeuvres complètes (in 70 Bänden). Bd. 29, 38, 39, 43. 1786.
Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allgem. Teil Bd. 2, Bes. Teil Bd. 5.
Wachenfeld, Homosexualität und Strafgesetz. 1901.
Wachenfeld, Die Tötungsdelikte. Im Recht, Sammlung von Abhandlungen für Juristen und Laien, hrsg. von Kobler 1909 Bd. 8.
Wächter, Revision der Lehre vom Selbstmord. Im Neuen Archiv des Kriminalrechts Bd. 9—11.
Wächter, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 1808.
Wellauer, Der Selbstmord. Berner Diss. 1896.
Wolff, Politik. 1. Ausg. 1721.
Wolff, Philosophia moralis. 1750—1753.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553625_0149

Einleitung.

Wenn man heute ein strafrechtliches Problem zum Gegenstand eingehender Untersuchungen macht, so pflegt dies gewöhnlich im Hinblick auf die bevorstehende Reform unseres deutschen Strafrechtes zu geschehen. Nicht zum mindesten trifft dies zu, wenn von der strafrechtlichen Behandlung der Selbstverletzung, insbesondere des Selbstmordes, die Rede ist. Daß eine Bestrafung des Selbstmordes an sich zweckmäßigerweise nicht zu erfolgen hat, darüber ist man sich de lege ferenda allerdings so ziemlich einig. Indessen mehren sich zusehends die Stimmen, die die Teilnahmehandlungen, vor allem die Anstiftung zum Selbstmord, künftig unter Strafe gestellt sehen wollen. Daneben werden noch eine Anzahl anderer selbstverletzender Handlungen genannt, die bisher noch keiner Strafbestimmung unterlagen, deren Bestrafung aber von verschiedenen Seiten angeregt worden ist.

Unsere Abhandlung trägt einen vorwiegend rechtsphilosophischen Charakter; sie wird mit Rücksicht auf die, wie erwähnt, immer mehr um sich greifenden Bestrebungen, die Teilnahme am Selbstmord unter Strafe zu stellen, auch dieses Problem einer genaueren Betrachtung unterziehen und dabei nicht verfehlen, die hiermit nahe verwandte Frage nach der strafrechtlichen Behandlung der Tötung eines Einwilligenden zu berücksichtigen. Dabei sei als eigentliche Aufgabe die Aufstellung eines abstrakten Prinzips, einer Methode, ins Auge gefaßt, an Hand deren der Gesetzgeber künftig die Selbstverletzung einer rationellen gesetzlichen Regelung zu unterziehen hat, einer Regelung, die sowohl mit den Grundprinzipien des Rechts wie mit unserem natürlichen Rechtsempfinden in Einklang gebracht werden kann.

Erstes Kapitel.

§ 1.

Rechtsgeschichtlicher Überblick.

Da für das richtige Verständnis eines modernen Rechtszustandes eine wenn auch nur ungefähre Kenntnis der rechtsgeschichtlichen Entwicklung desselben eine unerläßliche Voraussetzung bildet, schicken wir der Behandlung des Problems der Selbstverletzung einen kurzen geschichtlichen Überblick über die Lehre von der Selbstverletzung voraus, um demnächst die Frage, ob der Staat auf die Selbstverletzung zu reagieren hat oder nicht, einer eingehenden Erörterung zu unterziehen. Dabei werden der Selbstmord und die Selbstverstümmelung in erster Linie zu berücksichtigen sein.

Bei den Griechen war man geteilter Meinung über die Selbstverletzung. Während einige Philosophen, insbesondere Aristoteles und Plato, den Selbstmord verwarfen, legten andere, vor allem die Anhänger der stoischen Schule, dem Leben nur einen ganz geringen Wert bei und hielten den Ausgang aus demselben nicht nur nicht für unerlaubt, sondern sogar für eine Tugend. „Nach der stoischen Lehre ist der Mensch Herr über sein Leben und darf dasselbe nach freier Selbstentscheidung beenden.“[1]) Es war zwar üblich, den Selbstmörder ohne jede Feierlichkeit in aller Stille außerhalb des Begräbnisplatzes zu beerdigen, doch waren diesbezügliche Rechtssätze nicht vorhanden. Die Bestimmung, wonach der Selbstmörder vor Begehung der Tat obrigkeitliche Erlaubnis von seiten des Kaisers oder des Senates einzuholen hatte,[2]) dürfte weniger den Charakter einer Präventivmaßregel gehabt als vielmehr den Zweck verfolgt haben, der Strafverfolgungsbehörde in den Fällen, wo ein Selbstmord aus dem äußeren Befunde nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte, unnötige Nachforschungen nach einem event. in Betracht kommenden Mörder zu ersparen. Jedenfalls deutet die Tatsache, daß in der alten Phöcäerstadt Massilia den Selbstmord-

[1]) Überweg, Grundriß der Geschichte der Philosophie Teil 1 S. 133.
[2]) vgl. Valerius Max. II. 6, 7, 8.

kandidaten bei Angabe der Motive behördlicherseits Gift verabreicht wurde, darauf hin, daß man den Selbstmord keineswegs zu verhüten bestrebt war, ihn vielmehr, falls stichhaltige Beweggründe vorlagen, durchaus billigte.

Auch die Römer standen unter dem Einfluß der stoischen Philosophie und betrachteten den Selbstmord als rechtlich durchaus erlaubt, ja vielfach als ehrenvoll; er ist der geeignetste Ausweg, um einem beschwerlichen oder schimpflichen Leben ein Ende zu machen, und muß, wie die Stoiker lehrten, stets dann gewählt werden, wenn man zu der Erkenntnis kommt, daß man würdig nicht weiterleben kann. Als Belegstelle dafür, daß die römischen Philosophen sich in jeder Beziehung anerkennend über den Selbstmord aussprachen, mag Senecas 70. Brief angeführt werden, in dem es u. a. heißt: Non enim vivere bonum est, sed bene vivere ... Bene autem mori est, effugere male vivendi periculum ... Non placet (vivere)? licet eo reverti, unde venisti ... O virum fortem! o dignum, cui fati daretur electio! quam fortiter ille gladio usus esset! quam animose in profundam se altitudinem maris aut abscissae rupis immisisset! Diese und ähnliche Stellen geben vollkommenen Aufschluß darüber, wie man über die Selbstverletzung dachte. Auch die römischen Geschichtsschreiber heben den Selbstmord nicht selten rühmend hervor; eine Mißbilligung der Tat findet sich nirgends.[1]) Und was die römische Gesetzgebung anbetrifft, so hatte die Selbstverletzung bis Hadrian, abgesehen von ihrer völligen Straflosigkeit, die Wirkung, daß Angeklagte und Verurteilte durch sie die infolge der von ihnen begangenen Handlung verwirkte Vermögenskonfiskation abwenden und damit die Erbschaft ihren Erben erhalten konnten. Letzteres wurde allerdings im späteren römischen Recht anders: Zwar war auch jetzt von einer Bestrafung des Selbstmordes keine Rede, indes konnte seit Hadrian derjenige, der eine strafbare Handlung begangen hatte, welche Konfiskation seines Vermögens nach sich zog, diese nicht mehr durch Selbst-

[1]) vgl. insbes. Tacitus, Annal. Lib. IV cap. 30, 35, Lib. V cap. 9, 23, 26, 29, 40, 48, Lib. XII cap. 59, Lib. XV cap. 35; ferner Plinius, Epist. Lib. I epist. 22: deliberare et causas mortis expendere, utque suaserit ratio, vitae mortisque consilium suscipere vel ponere ingentis est animi.

entleibung abwenden; letztere gilt vielmehr als Geständnis, so daß die Beschlagnahme nur noch auf Grund eines von den Erben des Selbstmörders geführten Gegenbeweises verhütet werden konnte. In allen Fällen erfolgte aber die Konfiskation nur unter der Voraussetzung, daß der Selbstmörder bei Begehung des Verbrechens ertappt worden war oder aber sich nach begonnener Anklage ob conscientiam admissi criminis oder wenigstens aus keiner anderen unbedingt nachweisbaren causa getötet hatte.[1]) Im übrigen bestrafte man, wie erwähnt, auch in dieser Periode den Selbstmord nicht. Sogar den Sklaven erkannte man das Recht zu, freiwillig aus dem Leben zu scheiden.[2]) Eine Ausnahme von dem allgemeinen Prinzip der Straflosigkeit der Selbstverletzung bestand nur für den Soldaten; beging dieser einen Selbstmordversuch, so wurde er nach einem Reskripte des Kaisers Hadrian[3]) mit dem Tode bestraft, es sei denn, daß er sich wegen unerträglicher körperlicher Leiden, aus Lebensüberdruß, gekränktem Ehrgefühl oder in einem Zustande geistiger Umnachtung das Leben nehmen wollte. In diesen Fällen erfolgte nur die schimpfliche Entlassung aus dem Heere. Aus dem Umstande, daß die Todesstrafe nur dann eintrat, wenn der Soldat sich aus einem im Überdruß des Dienstes liegenden Grunde zu entleiben versucht hatte, folgt, daß die Strafe nicht gegen die Selbstverletzung als solche gerichtet ist, sondern sich darstellt als eine Reaktion auf die Verletzung der dem Staatsbürger gegenüber dem Staate obliegenden Verpflichtung zum Heeresdienst. Abgesehen hiervon gewährte also die ausgeprägte selbstherrliche Auffassung der freien Zivität dem römischen Bürger Freiheit und Selbstbestimmung in breitestem Umfange.

In ganz anderer Weise als vom römischen Recht wurde die Selbstverletzung von der christlichen Moral beurteilt. Nach den Grundsätzen des Christentums erscheint der Selbstmord als eine schwere Verfehlung, da er ein Eingreifen in die höheren Ratschlüsse Gottes, eine Auflehnung des Menschen gegen seinen

[1]) vgl. Dig. 48, 21 l. 3 pr. §§ 1, 3, 4, 8.

[2]) Dig. 15, 1 l. 9 § 7: licet etiam servis naturaliter in suum corpus saevire.

[3]) Dig. 49, 16 l. 6 § 7.

allmächtigen Schöpfer bedeutet. Ja man begnügte sich nicht damit, die Verwerflichkeit der Selbstentleibung als etwas Selbstverständliches anzunehmen, sondern versuchte, den Beweis für das Verbot des Selbstmordes aus der Bibel zu erbringen. Bereits die Kirchenväter (Eusebius, Chrysostomus, Hieronymus) sprachen sich entschieden gegen den Selbstmord aus, ließen aber gewisse Ausnahmen zu, wie z. B. bei dem zur Rettung der weiblichen Geschlechtsehre begangenen Selbstmord. Nur Augustin erkennt irgendwelche Entschuldigungsgründe nicht an und verwirft die Selbstverletzung unter allen Umständen, indem er in willkürlicher Interpretation des fünften Gebotes behauptet, daß die Vorschrift „Du sollst nicht töten" sich auch gegen den Selbstmord richte, da in der Bibel nicht hinzugefügt sei „einen anderen" oder „deinen Nächsten"; auch sonst sei der Selbstmord in der Heiligen Schrift an keiner Stelle als erlaubt erwähnt. Trotz der Unhaltbarkeit solcher Argumentationen erhielten die Bestrebungen der Kirchenväter feste Gestalt in den Beschlüssen verschiedener Kirchenversammlungen. Insbesondere verkündeten die Synoden von Orleans (533) und Braga (563) die Verwerflichkeit der Selbstentleibung; man verweigerte dem Selbstmörder das kirchliche Begräbnis und stieß ihn aus der kirchlichen Gemeinschaft aus.[1]) In ähnlicher Weise äußerten sich spätere Synoden,[2]) so daß es unter diesen Umständen ganz natürlich war, daß jene Grundsätze auch in das Corpus iuris canonici[3]) übergingen, wo der Selbstmord dem Morde schließlich völlig gleichgestellt wurde. Handelte es sich auch nur um die Stellungnahme der Kirche zur Selbstverletzung, so dürfte diese doch für die Folgezeit nicht ohne Einfluß auf die bürgerliche Gesetzgebung gewesen sein:

Im älteren deutschen Rechte finden sich keine Bestimmungen über die Selbstverletzung, obgleich bei den Germanen

---

[1]) cf. Concil. Aurelianens. II can. 15 in Harduinus, collectio conciliorum 1715, T. II p. 1175; ferner Concil. Bracarens. II can. 16, l. c. T. III p. 551.

[2]) So die von Auxerre i. J. 613 (Concil. Autisiodorense, can. 17).

[3]) Decr. Grat. P. II caus. XXIII qu. 5, can. 9—12 (can. 9: qui se ipsum occidit, homicida est).

der Selbstmord keineswegs eine seltene Erscheinung war. Die Kapitularien enthalten zwar Teile der oben erwähnten Konzilienbeschlüsse, jedoch handelt es sich hier lediglich um die Mißbilligung des Selbstmordes seitens der Kirche; ein bürgerliches Vergehen ist der Selbstmord auch jetzt nicht und findet eine Ahndung mit bürgerlichen Strafen nach dem Gesetz nicht statt. Trotzdem hatte die Praxis, hauptsächlich unter dem Einfluß der kirchlichen Gesetzgebung, schon sehr früh die kirchlichen Anordnungen auf die bürgerliche Gesetzgebung angewandt und den Selbstmord als bürgerliches Verbrechen mit infamierendem Begräbnis bestraft. Die Bestimmung des Sachsenspiegels im LR. II B Art. 31 § 1: „wer ihm selber den Tod anthut, sein nechster Erb nimmt sein Gut" läßt sodann darauf schließen, daß bezüglich der Vermögenskonfiskationen häufig Mißbräuche stattgefunden haben. Der Schwabenspiegel bestraft die Selbstentleibung ebenfalls nicht. Die Carolina[1]) endlich, das einzige Reichsgesetz, das den Selbstmord erwähnt, läßt im Anschluß an das römische Recht die Selbstverletzung völlig straflos und wendet sich obendrein gegen die in der Praxis immer mehr gebräuchlich gewordenen Vermögenskonfiskationen. Die sogen. „stillschweigenden", d. h. bei gewissen Straftaten eo ipso eintretenden Konfiskationen, wie sie noch die Bambergensis[2]) kannte, sind durch die Carolina[3]) gänzlich beseitigt.

Was die deutschen Partikularrechte anbelangt, so hat das Problem der Selbstverletzung in diesen eine durchaus verschiedenartige Behandlung erfahren. Einige erwähnen die Selbstverletzung überhaupt nicht, während andere wieder sich der Reichsgesetzgebung anschließen; nur sehr wenige haben die Frage selbständig behandelt. Wir unterscheiden somit drei Gruppen, innerhalb deren wir die einzelnen Gesetze nach ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge durchgehen.

In der ersten Gruppe, die also die Selbstverletzung mit Stillschweigen übergeht, sind zu nennen:

[1]) CCC. art. 135.
[2]) Art. 166.
[3]) Art. 135 u. 218.

1. das Landrechtsbuch des Kaisers Ludwig von Bayern von 1346 sowie die mit demselben fast genau übereinstimmende „Reformacion der bayrische Lanndrecht“ von 1518;
2. die Nürnberger Halsgerichtsordnungen von 1481 und 1526;
3. die „Beheimische Landordnung“ von 1565 und die „Vernewerte Landordnung des Königreichs Böhaimb“ von 1627;
4. die Württembergischen Landesordnungen von 1567, 1610 und 1621;
5. die „Statuta der Statt Cölln“ von 1570 und 1571;
6. „des Herzogen August zu Sachsen Constitutionen“, 1572; das sächsische Kriminalgesetzbuch von 1838;
7. „die new aufgerichte Landtsrechtsordnung des Erzherzogthumbs Khärndten“ von 1577 und die „Landhandueste“ 1610;
8. die „Churfürstliche Pfaltz Landtsordnung“, 1582;
9. das Landrecht für Baden-Baden von 1588;
10. das „Jus Culmense Revisum“ von 1595; hier wird im erbrechtlichen Teil bestimmt, daß das Gut desjenigen, der „sich selbst umbringet, soll seinen Erben verbleiben und ihnen nicht genommen werden“ (cf. Tit. 9 Kap. XVII);
11. das „Jus Provinciale Ducatus Prussiae“, 1620, sowie seine im Jahre 1684 erfolgte erste Revision („Churfürstlich Brandenburgisches revidiertes Landrecht des Herzogthums Preußen“).

Eine weitere Gruppe bilden diejenigen Partikularrechte, die bezüglich der Frage der Selbstverletzung sich vollkommen an die Bambergensis und Carolina anschließen, im übrigen aber keine besonderen Bestimmungen geben. Dahin gehören:

1. „die new Erclärung der Landesfreiheit in Obern- und Nidern Bayrn“, 1516: Unter Zugrundelegung des Art. 160 der Bambergensis wird hier der „aus ursachen begangen Malefitz der peinlich rechtuertigung zuempfliehen“ vollführte Selbstmord mit Konfiskation bestraft, eine Bestimmung, die jedoch in der im Jahre 1533 erfolgten Redaktion bereits wieder beseitigt ist;

2. die PHGO. für Brandenburg-Ansbach von 1516; dieselbe gibt im § 162 den Art. 160 der Bambergensis wörtlich wieder;
3. die Landesfreiheit des Fürstenthums Neuburg von 1554;
4. das Solmser Landrecht, 1571; Buch I Tit. XLI § 5 verweist auf die Carolina;
5. „der Stadt Frankfurt am Mayn erneuerte Reformation" von 1578, auch hier wird auf die Carolina verwiesen;
6. die Verordnung v. 23. 6. 1621 zur Württembergischen Landesordnung von 1621. Dieselbe enthält als Ergänzung des in Ermanglung besonderer Bestimmungen geltenden § 135 der Carolina Vorschriften darüber. „wie sich zu verhalten mit Begräbnis derjenigen, so sich selbst leblos gemacht". Hiernach werden Selbstmörder, die im Zustande geistiger Umnachtung sich das Leben genommen und „in Zeit ihres Lebens einen feinen christlichen ehrbaren Wandel geführt" haben, auf Kosten der Familie bezw. der Freunde zur Nachtzeit an einer abgesonderten Stelle auf dem Kirchhof begraben, während diejenigen Selbstmörder, deren Lebenswandel nicht einwandfrei ist, zur Nachtzeit an einem einsamen Orte durch einen von Amts wegen zu entlohnenden „Nachrichter" beerdigt werden sollen;
7. das ostfriesische Landrecht von 1746.

Eine selbständige Behandlung hat die Selbstverletzung in folgenden Rechten erfahren:

1. die „New reformierte Landsordnung der fürstlichen Grafschaft Tirol" von 1526 (1573): Der Selbstmord wird gemäß Buch VIII Tit. XLIII als Religionsdelikt bestraft. Der „Selbstumbringer" wird „verbrennt oder auf freiem Wege des Wassers verschickt". Sein Nachlaß fällt zu einem Drittel an den Fürsten, während die Erben das Übrige erhalten; letzteren fällt der ganze Nachlaß zu, wenn der Selbstmord in geistigen oder körperlichen Gebrechen seine Ursache hatte;
2. die Joachimische Konstitution von 1527. Die sich in derselben findende Bestimmung, daß „wo sich ymants ... selbs aus Verzweiffelung entleyben wurde, soll sein Hab

und Gut ... der Herrschaft allein zusteen", wurde durch den bereits einige Jahre später erklärten und durch seine Nachfolger wiederholt bestätigten Verzicht Joachims I. bedeutungslos;

3. der Wendisch-Rügiänische Landgebrauch von 1530 (Tit. 247 §§ 1—14). Derselbe gibt in den zitierten Paragraphen eine ganze Anzahl von Vorschriften, auf die im einzelnen hier nicht näher eingegangen werden kann. Interessant ist vor allem die Verantwortlichkeit der Eltern und Lehrherrn bei Selbstentleibungen von Kindern und Lehrlingen, denen körperliche Züchtigungen zuteil geworden sind, sowie die auf die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht gesetzte Strafe der §§ 3 u. 4;

4. „der fürstlichen Grafschaft Henneberg Landesordnung" von 1539; dieselbe bestimmt Buch VII Tit. 5 Kap. 7: „So jhm einer oder mehr den todt, nicht aus obligendem schmertzen, oder wehtagen, oder sinnloser, sondern wohlbedechtiger weise und furcht künfftiger straffe und marter anthun, die sollen, wo kein Wasser, verbrannt, und do fließende wasser, in ein faß geschlagen und auff freyen wege des Wassers verschickt werden. Aber seine habe und güter, die uns derhalb gentzlich heimgefallen, wollen wir aus gnaden seinen kindern, so er die hat, zu gantzem theil, oder seinen freunden zum halben theil, zulassen stehen";

5. das Dithmarsische Landrecht von 1567. Dieses bestimmte im Art. 131 § 3, daß die Güter desjenigen, der „uth Mismöth sick sulver ümmebrachte", zur Hälfte an die Herrschaft fallen sollten. Der Leichnam soll „durch den Bödel ... under den Süllen ut dem Huse gebracht und int Feld begraven werden";

6. das Landrecht für Baden-Durlach von 1654; dasselbe regelt die Selbstverletzung eingehend, im großen und ganzen jedoch unter Anlehnung an die Carolina. Über die Bestattung eines Selbstmörders hat in jedem einzelnen Falle der Fürst zu entscheiden;

7. die „Neue peinliche Halsgerichtsordnung“ für Böhmen von 1707. Nach Art. XIX § 17 wird der Selbstmörder, wenn er „bey gesunder Vernunfft“ handelte, unter dem Hochgericht durch den Scharfrichter verscharrt, andernfalls erfolgt ein stilles Begräbnis;
8. Friedrich Wilhelms verbessertes Landrecht des Königreichs Preußen von 1721 Buch VI Tit. VI Art. I §§ 1—4: Hiernach wurde, wenn ein zum Tode Verurteilter sich durch Selbstentleibung dem irdischen Richter entzogen hatte, an dem Verurteilten die Strafe dennoch vollzogen. Im übrigen wurden die Selbstmörder, wenn sie körperlicher oder geistiger Gebrechen wegen sich das Leben genommen hatten, abseits auf dem Kirchhof begraben. Erfolgte der Selbstmord jedoch „aus Verzweiflung, weiter zu leben, Ungedult, Verdruß, Verlust zeitlicher Ehre und Guths oder aus Scham, daß er so viel Schulden gemacht und nicht bezahlen kann“, so wurde dem Selbstmörder „kein ehrlich Begräbnis verstattet, er vielmehr „unter den Galgen verscharrt“;
9. der Codex Juris Criminalis Bavarici von 1751: „Fürsetzliche Selbstentleibung wird mit Konfiskation des dritten Theils der Erbschaft gestrafft, und soll der Todte Cörper durch den Scharfrichter unter dem Galgen vergraben werden“ (Teil I Kap. 3 § 25);
10. die Constitutio Criminalis Theresiana von 1768; Art. 93 gibt eingehende Vorschriften, ebenso das aus dem Jahre 1787 datierende „Allgemeine Gesetz über Verbrechen und Strafen“ Josephs II. (Teil I §§ 89, 123, 124, 125).

So weit die Partikularrechte. Wir sehen, daß sich in ihnen durchaus verschiedene Auffassungen vom Selbstmord finden. Auch die Strafen divergieren voneinander. Vermögenskonfiskationen und entehrende Begräbnisse, ja sogar Exekutionen an Leichnamen kommen vor.

Und wie die Mehrzahl der Gesetzgebungen, so vertraten auch die deutschen Kriminalisten bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts fast ausnahmslos den Standpunkt, daß der Staat auf die Selbstverletzung reagieren müsse. U. a. traten insbesondere

Pufendorf,[1]) Thomasius,[2]) Wolff,[3]) Regnerus Engelhard,[4]) C. A. Crusius,[5]) Basedow,[6]) Heller[7]) und Möser[8]) für die Strafbarkeit der Selbstverletzung ein.

Die ersten Schriftsteller, die sich unter ausführlicher Begründung gegen die Bestrafung des Selbstmordes erklärten, waren die Engländer John Donne[9]) und David Hume.[10]) Beide verteidigten den Selbstmord ganz entschieden, ohne jedoch viel auszurichten. Ein Umschwung trat erst mit der französischen Revolution ein. Und während die französische Aufklärungsliteratur aus dem von Montesquieu[11]) gegen die französische Strafrechtspflege eröffneten und später vor allem von Voltaire[12]) und Rousseau[13]) fortgeführten Kampfe siegreich hervorging, während sodann Beccaria, der Hauptvertreter der kriminalistischen Aufklärungsliteratur in Italien, mit seiner Schrift „Dei delitti e delle pene", 1764, auf die Gemüter mächtig wirkte, entstanden dem Selbstmord auch auf deutschem Boden in Garve,[14]) Mendelssohn,[15]) Friedrich dem Großen und anderen Verteidiger. Nachdem der Letztgenannte in seinem Reskript v. 6. 12. 1751 den Selbstmord für straflos erklärt hatte, konnten die Ideen der französischen Aufklärung sich eines vollen Sieges rühmen.

---

[1]) De iure naturae et gentium lib. II cap. IV § 19.

[2]) Libri tres institutionum iurisprudentiae divinae lib. II cap. 2 §§ 67 bis 79.

[3]) Politik § 370; Philosophia moralis, Buch IV §§ 195—197.

[4]) Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechts 1758 (§§ 265 u. 266).

[5]) Anweisung, vernünftig zu leben, §§ 189, 190, 191, 224.

[6]) Praktische Philosophie S. 115 ff.

[7]) Über den Selbstmord 1787.

[8]) Patriotische Phantasien 1778.

[9]) vgl. die Quellenangabe bei Stäudlin, Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Selbstmorde 1824 S. 117 Anm.

[10]) Essays on the suicide and the immortality of the soul etc. ascribed to the late Dav. Hume, London 1785.

[11]) Lettres persanes 1721 (76); Esprit des Loix 1748 L. 14 ch. 12.

[12]) Oeuvres complètes (in 70 Bänden) 1786: Bd. 29, 38, 39, 43.

[13]) Nouvelle Hèloïse, Lettres XXI u. XXIII.

[14]) Ein Brief über die Leiden des jungen Werthers (in Engels Philosoph für die Welt Teil 1 Stück 2) 1775 S. 26 ff.

[15]) Briefe über die Empfindungen 9, 13—15.

Mit Anfang des 19. Jahrhunderts verschwinden die Strafbestimmungen gegen die Selbstverletzung allmählich aus den Gesetzbüchern. Nur die Bestrafung der Teilnahme an der Selbstverletzung, ein Problem, das noch heute den Gegenstand eingehender Erörterungen bildet, hat seitdem in verschiedenen Gesetzen eine Regelung erfahren.

In Anlehnung an das Reskript von 1751 erklärte zunächst das allgemeine preußische Landrecht von 1794 (Teil II Tit. 20 §§ 803—805) die Selbstverletzung für straffrei. Das österreichische Strafgesetzbuch von 1803 zählt den Selbstmord ebenfalls nicht mehr zu den Verbrechen; allerdings wurde er gemäß §§ 90—92 des Gesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen von 1803 als Polizeiübertretung gestraft. Das bayrische Strafgesetzbuch von 1813 übergeht ihn mit Stillschweigen, ebenso das sächsische Kriminalgesetzbuch von 1838.

Die um die Mitte des Jahrhunderts sich geltend machende Tendenz, die Teilnahme an der Selbstverletzung als Verbrechen anzusehen, gelangte in folgenden Strafgesetzbüchern zum Ausdruck:

Das Strafgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig von 1840 enthält im Art. 148 die Bestimmung: „Wer einen anderen zum Selbstmord anstiftet, soll mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr, wer an dem Selbstmorde eines anderen teilnimmt oder ihm dazu Hilfe leistet, soll nach den im Art. 147 [1]) gegebenen Bestimmungen bestraft werden".

Der § 208 des aus dem Jahre 1845 datierenden Strafgesetzbuchs des Großherzogtums Baden hat folgenden Wortlaut: „Gefängnis oder Arbeitshaus trifft ferner auch denjenigen, welcher an dem von einem andern an sich selbst verübten Selbstmord teilgenommen hat".

Weiter ist zu nennen der § 121 des Strafgesetzbuchs für die thüringischen Staaten von 1850: „Wer einen andern

[1]) Art. 147: „Ist der Täter durch das ausdrückliche und ernste Verlangen des Getöteten zu der Tötung bestimmt worden, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Jahr und, falls der Entleibte ein Totkranker oder tödlich Verwundeter war, auf Gefängnis von drei Monaten bis von einem Jahr zu erkennen".

zum Selbstmord verleitet, soll mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr, und wer einem anderen beim Selbstmord Hilfe leistet, mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft werden“ sowie der Art. 158 des sächsischen StGB. von 1855: „Die Verleitung eines andern zum Selbstmord oder einem Versuch zu demselben sowie die Unterstützung bei dem einen oder anderen wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft“.

Die vier letztgenannten Strafgesetze haben also sämtlich die Teilnahme an der Selbstverletzung zu einem delictum sui generis gemacht, und zwar, mit Ausnahme des badischen, nicht nur die Anstiftung, sondern auch die Beihilfe unter Strafe gestellt. Eine Abstufung in der Strafe zwischen Anstiftung und Beihilfe findet sich nur im braunschweigischen und thüringischen Strafgesetzbuch; in beiden wird die Anstiftung als das schwerere Delikt mit einer entsprechend höheren Strafe belegt. Baden und Sachsen dagegen unterscheiden hinsichtlich des Strafmaßes nicht zwischen dem Anstifter und dem Gehilfen.

Als letztes endlich ist das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 15. 5. 1871 zu nennen, bezüglich dessen wir jedoch auf den § 4 unserer Abhandlung verweisen.

Zweites Kapitel.

Heutige Gesetzgebung.

§ 2.

Das Ausland.

Entsprechend den verschiedenen Möglichkeiten, nach denen sich die Frage der Selbstverletzung und der Teilnahme an derselben behandeln läßt, können wir die außerdeutschen Gesetze in drei Gruppen einteilen. Die erste, zu der Belgien, Finnland, Frankreich, Österreich und Schweden gehören, übergeht den Selbstmord mit Stillschweigen, woraus auch die Straflosigkeit der Teilnahme folgt. Die zweite Gruppe straft den Selbstmordversuch und auch die Teilnahmehandlungen. Hier ist namentlich das englische Recht mit seinen außereuropäischen Kodifikationen

(Indien 1882 [309],[1]) Canada 1892 [238], Neu-Seeland 1893 [173]) sowie der Sudan penal code zu nennen. Indessen ist erfahrungsgemäß eine Bestrafung in England eine Seltenheit, da die auf die Selbstverletzung bezüglichen Vorschriften durchaus nicht dem Rechtsgefühl der englischen Bevölkerung entsprechen und daher auch die Geschworenen nach Möglichkeit dafür sorgen, daß es zur Verurteilung nicht kommt. Die dritte Gruppe endlich läßt zwar den Selbstmordversuch straflos, nicht aber Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord, die sie als selbständige Delikte betrachtet. So finden sich Sonderbestimmungen über die Teilnahme in den Strafgesetzgebungen von Rußland 1903 [392, 393], Norwegen 1902 [236], Dänemark 1866 bis 1885 [196], einigen Schweizer Kantonen (Bern, Freiburg, Schaffhausen, Neuenburg usw.), Italien 1889 [370], Spanien 1870 [421], Portugal 1886 [354], Ungarn 1878 [283] und einer Anzahl amerikanischer Staaten. Dabei wird in einigen Rechten nur die Beihilfe, in anderen wieder sowohl die Beihilfe wie die Anstiftung bestraft.

Eine im Widerspruch mit dem geltenden Rechte stehende Bestimmung weist der Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch vom September 1909 auf, in dessen § 290 es folgendermaßen heißt: „1. Wer einen anderen zum Selbstmord bestimmt oder ihm dazu Hilfe leistet, wird mit Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft, wenn dieser den Selbstmord auszuführen unternommen hat. 2. Wer einen anderen durch Erregung oder Benutzung eines Irrtums zum Selbstmord bestimmt, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft".

Bemerkenswert ist sodann der § 66 des Vorentw. zu einem schweizerischen StGB. vom April 1908: „Wer jemanden aus selbstsüchtigen Beweggründen zum Selbstmord bestimmt oder ihm dazu Hilfe geleistet hat, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft".

[1]) Die mit eckigen Klammern umschlossenen Ziffern bedeuten die Artikel bezw. Paragraphen der in den betreffenden Ländern geltenden Strafgesetzbücher.

Wir sehen, daß in beiden Entwürfen sowohl die Anstiftung wie die Beihilfe zum Selbstmord bestraft werden, und zwar ohne Unterschied, ob der Selbstmord vollendet oder nur versucht worden ist. Während jedoch der Schweizer Entwurf verlangt, daß die Teilnahme aus selbstsüchtigen Beweggründen erfolgt, sieht der österreichische Entwurf von diesem Erfordernis ab, nachdem bereits bei Beratung des Stooßschen Entwurfes von 1894 der Vorschlag Zürchers, den Teilnehmer nur dann zu bestrafen, wenn er „aus eigennützigen Beweggründen" gehandelt habe, keinen Anklang gefunden hatte. Besonders hervorgehoben sei dann noch die Straferschwerung, die der österreichische Entwurf für den Fall vorsieht, daß der Anstifter unter Erregung oder Benutzung eines Irrtums auf seiten des anderen gehandelt hat.

Nachdem sich somit die meisten modernen Strafrechtskodifikationen für die Strafbarkeit der Teilnahme am Selbstmord entschieden haben, ist es, zumal auch die genannten Entwürfe jene Tendenz aufweisen, nicht zu verwundern, wenn sich die Stimmen, die für eine Bestrafung der bisher[1]) straffreien Teilnahme in unserem künftigen Reichsstrafgesetzbuch eintreten, zusehends mehren. Gerade mit Rücksicht hierauf dürfte die Erörterung der Frage, ob der Gesetzgeber jenem Verlangen rationellerweise nachkommen soll, von Nutzen sein.

§ 3.

Das Reichsstrafgesetzbuch und die Entwürfe.

Das Reichsstrafgesetzbuch bestraft, wie wir bereits aus dem Vorhergehenden entnommen haben, die Selbstverletzung an sich nicht.[2]) Jedoch finden sich einige Bestimmungen, nach denen die Selbstverletzung aus Gründen, die außerhalb der Person des Verletzten liegen, unter Strafe gestellt ist. Insbesondere ist hier zu nennen der § 142, wonach derjenige, welcher sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf

[1]) vgl. § 4 der Abh.

[2]) nullum crimen nulla poena sine lege poenali.

andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen anderen untauglich machen läßt, mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft wird. Weiter gehört hierhin der § 304; die hier bezeichnete Sachbeschädigung ist auch dann strafbar, wenn die beschädigten Sachen im Eigentum des Täters stehen.[1]) Nach §§ 306 u. 308 wird wegen Brandstiftung bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, Waldungen, Torfmoore usw. in Brand setzt, wenn diese Gegenstände geeignet sind, das Feuer fremdem Eigentum mitzuteilen; auch hier wird die Strafbarkeit nicht ausgeschlossen durch den Umstand, daß die in Brand gesetzten Sachen dem Brandstifter zu Eigentum gehören. § 361 Ziff. 5 bestraft denjenigen, der infolge von Trunksucht außerstande ist, sich und seine Angehörigen zu ernähren, so daß durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden mußte. Nach § 175 endlich unterliegt die widernatürliche Unzucht von Menschen mit Tieren (Bestialität) der Bestrafung.

Abgesehen von diesen Spezialvorschriften, ist, wie gesagt, die Selbstverletzung straffrei. Und da das Strafgesetzbuch, wie die §§ 48 u. 49 zeigen, auf dem Boden der sogen. „Schuldteilnahmetheorie“ steht, kann auch eine Bestrafung der Teilnahmehandlungen de lege lata nicht erfolgen.

In Übereinstimmung mit dem geltenden Rechte hat auch der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909 von einer Bestrafung des Selbstmordes sowohl wie der Teilnahme daran abgesehen. „Das Bedürfnis“, so heißt es in der Begründung,[2]) „die Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord unter Strafe zu stellen, konnte nicht anerkannt werden. Fälle dieser Art kommen anscheinend nur sehr selten vor. Bei nur versuchtem Selbstmord dürften dieselben Erwägungen wie gegen eine Bestrafung des Täters selbst auch gegen die des Teilnehmers sprechen. Bei vollendetem Selbstmord würde die Überführung des der Teilnahme Beschuldigten sich wohl fast immer als unmöglich erweisen. Zudem könnte die Einführung

[1]) vgl. RGE. Bd. 10 S. 595.
[2]) Bes. Teil S. 644 zu § 215.

solcher Strafbestimmungen leicht zu unbegründeten Strafanzeigen gegen dem Selbstmörder nahestehende Personen führen, die durch seine Tat schon an sich schwer getroffen sind."

Im Gegensatz hierzu verlangt der sogen. „Gegenentwurf" zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs von 1911 eine Bestrafung der Anstiftung zum Selbstmord: „Wer einen anderen zum Selbstmord bestimmt, wird, wenn dieser vollendet oder versucht wurde, mit Gefängnis bestraft. — Jede andere Beteiligung am Selbstmord bleibt straflos" (§ 257). Wir ersehen hieraus, daß hier die Anstiftung offenbar als das schwerere Delikt unter Strafe gestellt, dagegen von einer Bestrafung der Beihilfe zur Selbstverletzung Abstand genommen ist.

Drittes Kapitel.

§ 4.

Die Selbstverletzung.

Aufgabe des Rechts ist der Schutz subjektiver Rechte des einzelnen, mithin der Schutz von Individualrechten. Das Recht stellt sich nach Kant dar als „der Inbegriff derjenigen Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen bestehen kann". Das Recht will dem einzelnen gegen willkürliche Eingriffe Dritter in seine Rechtssphäre Schutz gewähren und ist bestrebt, das Zusammenleben der Menschen nach Möglichkeit derart zu regeln, daß innerhalb dieser Sphäre jeder einzelne so schalten und walten kann, wie es ihm beliebt. Subjektive Rechte sind es, die die Hauptgrundlage des Rechtes bilden. Die Lebensinteressen des einzelnen werden in erster Linie durch das Verbrechen verletzt. Daß auch weitere Kreise, insbesondere der Staat, durch dasselbe beeinträchtigt werden können, kommt zunächst nicht in Betracht; aber selbst wenn man entgegengesetzter Ansicht sein sollte, wird man zugeben müssen, daß auch der Endzweck des Staates wie der jeder sozialen Gemeinschaft der ist, die Rechte des einzelnen Staatsbürgers gegen Angriffe Dritter zu schützen und

dies als eine Vorbedingung für die Lösung der in den verschiedenen Zeitepochen sich verschieden gestaltenden Kulturaufgaben und -probleme ins Auge zu fassen. Was dem Staatszweck zuwiderläuft, charakterisiert sich implizite als eine Verletzung von Individualrechten der einzelnen; denn eine Betätigung menschlichen Willens, wie sie etwa den Tatbestand des § 110 StGB. bildet, richtet sich, da sie dem Staatszweck zuwiderläuft, indirekt stets auch gegen die Rechte der einzelnen auf Respektierung ihrer Rechtssphäre insofern, als jene Betätigung geeignet ist, die Erfüllung des Staatszweckes illusorisch zu machen und damit die Individualrechte der Staatsbürger ihres vornehmsten — ja wir können sagen einzigen — Schutzfaktors zu berauben. Sobald also ein Verhalten sich gegen die Bedingungen auflehnt, unter denen nur ein geordnetes menschliches Zusammenleben möglich ist, liegt regelmäßig ein Tatbestand vor, der eine Reaktion des Staates erforderlich macht, es sei denn, daß die Handlung einen Zweck im Auge hat, der ein Zurücktreten, eine Unterordnung des verletzten subjektiven Rechtes im Interesse des Verletzenden als angemessen erscheinen läßt (vgl. Notwehr, Notstand).

Das Recht — und nicht zum mindesten das Strafrecht — bezweckt also den Schutz subjektiver Rechte gegen Beeinträchtigungen durch menschliche Willensbetätigungen. Damit hat aber auch gleichzeitig die Frage nach dem Objekt des Verbrechens ihre Beantwortung gefunden; denn letzteres ist naturgemäß identisch mit dem Gegenstand des Rechtsschutzes, so daß also die subjektiven Rechte oder, wie Jhering treffend sagt, die „rechtlich geschützten Interessen" als Verbrechensobjekt erscheinen. Auf dem Begriff des Interesses beruht hiernach der Begriff des Verletzten insofern, als durch ein Delikt derjenige verletzt ist, dessen Interessen durch das in Frage kommende Strafgesetz geschützt werden sollen. Daß nun aber die Interessen des einzelnen sowohl wie des Staates nur so lange bestehen, als ein auf die Weiterexistenz gerichteter Wille des Interessenten vorhanden ist, liegt ja schon in der Natur der Sache. Für die Existenz des Interesses bildet also der in concreto nach außen hin regelrecht durch Körperbewegungen in Erscheinung tretende Wille ein notwendiges Requisit: lediglich der Wille hält die

Beziehung des Interessenten zu irgendeinem Gegenstand oder Ereignis der Außenwelt aufrecht. Und so kommen wir in der Frage nach dem Verbrechens- und Rechtsschutzobjekt zu dem Ergebnis, daß in letzter Linie der das Interesse bedingende Wille des im Einzelfall interessierten Subjektes das eigentliche Deliktsobjekt ist und daher die strafbare Handlung in demselben Augenblick, wo jene Beziehung durch einen Willensakt des Interessenten aufgehoben wird, ihres Angriffsobjektes beraubt wird. Da auch auf seiten des Täters, des Verletzenden, die Handlung sich als eine Willensbetätigung charakterisiert, so bedeutet die strafbare Handlung eine Kollision zweier durch die Rechtsordnung abgegrenzter Willenssphären. Jede strafrechtliche Verletzung stellt sich mithin dar als Bejahung des Willens des Verletzenden durch Negation des Willens auf seiten des Verletzten. Nicht die physische Verletzung der Güter, wie z. B. des Lebens, der Körperintegrität, des Eigentums usw., sondern allein die ethische, d. h. die Verletzung des Willens, jene Güter zu besitzen, ist es, die unabhängig von anderen Momenten im Strafrecht in Betracht kommt. Im Hinblick auf die Tatsache, daß das Verbrechen subjektive Regungen des Verletzten unterdrückt, kann das Verbrechen eben als Interessenverletzung sich nur gegen Interessen richten, die wir als solche im subjektiven Sinne bezeichnen können. Dagegen ist der in der Literatur des häufigeren verwendete Begriff des sogen. objektiven, wahren oder abstrakten Interesses hier als ein völlig unbrauchbarer zu verwerfen, da eine Verobjektivierung des Begriffes „Interesse“ unbedingt als unzulässig zu erachten ist. Nicht das abstrakte, generelle, sondern lediglich das subjektive Interesse, das sich vermöge seiner subjektiven Natur von seinem Träger nicht abstrahieren läßt, ist als Gegenstand des Rechtsschutzes anzusehen.

Demgegenüber vermag auch der Einwand, daß in vielen Fällen Interessen gegen den Willen des Interessenten geschützt werden, nicht durchzudringen. Schützt das Gesetz hier und da das „objektive“, „abstrakte“ Interesse jemandes gegen seinen Willen, so hat dies einmal darin seinen Grund, daß jener Wille mangels der erforderlichen Willensfähigkeit des Wollenden rechtlich völlig irrelevant ist. So wird die an einem Geisteskranken

mit dessen Willen verübte Körperverletzung stets strafbar sein, ohne daß man hier von einem gegen den Willen des — objektiv — Interessierten stattfindenden Interessenschutz reden könnte. Eine weitere Erklärung dafür, daß in vielen Fällen ein Interessenschutz angeblich wider den Willen des Interessenten stattfindet, liefert der Umstand, daß es, wie wir unten sehen werden, Güter gibt, an denen sowohl Interessen der einzelnen wie solche des Staates bestehen und die daher auch dann geschützt werden, wenn sie in concreto bei dem einzelnen nicht mehr unmittelbar ein Gegenstand des Interesses sind. Das private Interesse ist hier dem Interesse des Staates gegenüber zu schwach, um im Falle seines Aufhörens rechtlich relevant werden, d. h. der Handlung ihren deliktuosen Charakter nehmen zu können. Nicht das Einzelindividuum, sondern der Staat ist in diesen Fällen der eigentliche Verletzte.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen treten wir unter Zugrundelegung des Satzes, daß sich jedes Verbrechen als eine Willensbejahung des Täters auf Kosten des Willens des Verletzten charakterisiert, nunmehr in die eigentliche Erörterung des Problems der Selbstverletzung ein.

Sehen wir zunächst, wie man in der Literatur über dasselbe denkt. Die Schriftsteller, die für eine Bestrafung des Selbstmordes — des extremsten Falles der Selbstverletzung — eintreten, können wir in zwei große Gruppen scheiden: Die einen sehen in dem Selbstmord eine Verletzung der dem einzelnen gegenüber dem Staate obliegenden Pflicht der Selbsterhaltung, die anderen verwerfen ihn vom Standpunkt der Moral.

Die Ansicht, daß ein Angriff auf das eigene Leben ein Recht des Staates verletze, nimmt ihren Ausgangspunkt von der Feuerbachschen Lehre, die darin gipfelt, daß derjenige, der in den Staat eintritt, seine Kräfte dem Staat verpflichtet und rechtswidrig handelt, wenn er ihm diese durch Selbstmord eigenmächtig raubt.[1]) Der Staat kann hiernach dem einzelnen nicht gestatten, ganz nach seiner Willkür über seine Körperintegrität

[1]) Feuerbach, Lehrb. des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts (14. Aufl. 1847) S. 404.

zu verfügen; da das Leben der einzelnen Staatsbürger für ihn eine Existenzbedingung bildet, kann er von ihnen beanspruchen, daß sie nach Kräften bemüht sind, zur Erhaltung des Lebens und Förderung ihrer Gesundheit beizutragen und sich damit in den Stand zu setzen, den ihnen gegenüber ihren Mitmenschen und dem Staate obliegenden Pflichten nachzukommen.[1]) Ähnlich führt Trummer[2]) aus: „Der Mensch hat als Mitglied des Staates nicht das Recht, sich zu ermorden oder zu verstümmeln, da dies sich nicht mit seinem Verhältnis zu den übrigen Mitgliedern des Staates, zu dem Staat überhaupt und wiederum mit dem Verhältnis des Staates zu seinen übrigen Mitgliedern verträgt. Der Staat wird dadurch in Gefahr versetzt, daß ein Mensch dadurch, daß er Hand an sich legt, sich ganz oder teilweise den Pflichten gegen den Staat oder gegen andere Mitglieder entzieht". Derartige Argumentationen sind u. E. völlig unhaltbar. Allerdings hat der einzelne dem Staat gegenüber Pflichten; er hat den Gesetzen des Staates gemäß zu leben und darf die Bedingungen der Koexistenz seiner im Staate lebenden Mitbürger nicht stören. Daraus aber zu folgern, daß der einzelne verpflichtet sei, für den Staat zu leben, sein Leben also im Interesse des Staates zu erhalten, ist ein ganz falscher Schluß. Es rechtfertigt sich u. E. durch nichts, den einzelnen lediglich als Glied des staatlichen Organismus zu bewerten und demgemäß ein Recht des Staates auf die Existenz bezw. Integrität seiner Angehörigen konstruieren zu wollen. Der Staat existiert nicht um seiner selbst willen, sondern leitet seine Existenzberechtigung her lediglich aus der ihm obliegenden Aufgabe, seinen Staatsbürgern die Wahrung ihrer Interessen zu gewährleisten und den Schwächeren gegenüber Angriffen des Stärkeren in Schutz zu nehmen. Der Staat ist Zweckinstitution und nichts anderes; er ist empirisch das bei weitem am besten bewährte, ja geradezu notwendige Mittel, die durch die Staatslosigkeit gefährdeten Bedingungen friedlicher und gedeihlicher Koexistenz zu schaffen

[1]) vgl. Breithaupt, Volenti non fit iniuria (1891) S. 55.

[2]) Kriminalistische Beiträge Bd. 3: Zur Philosophie des Rechts und insbesondere des Strafrechts § 59.

und zu erhalten. So sehr wir auch den Segen der Institution „Staat“ anerkennen, können wir doch nicht umhin, gegen die eine Absorption des Menschentums durch das Staatsbürgertum bedeutende Auffassung des Staates als „Selbstzweck“ anzukämpfen, ohne jedoch andererseits ein unbedingtes, absolutes Recht auf eine freiwillkürliche Ausgestaltung des Lebens zu proklamieren. Indem wir als Gegner jeglicher ateleologischen Staatsauffassung gleich Rousseau[1]) und Schiller[2]) die Freiheit des Einzelwesens zum Leitstern jeder sozialen Ordnung erheben, erklären wir uns solidarisch mit denen, die den an sich antiindividualistischen Charakter eines jeden Staatswesens durch ein höchstmögliches Maß von Respektierung des Individuallebens durch die Rechtsordnung abgeschwächt wissen und dem einzelnen intensivste Auswirkung seiner Persönlichkeit gewährleisten wollen. „Das Leben“, so sagt Abegg,[3]) „hat, was nicht übersehen werden darf, als solches seine selbständige Bedeutung und Berechtigung, ist daher sittlicher Zweck und nicht bloßes Mittel für einen anderen außer ihm liegenden Zweck.“

Daß von einer Verpflichtung des einzelnen, dem Staate seine Kräfte zu weihen, nicht die Rede sein kann, und daß der Staat tatsächlich gar nicht daran denkt, seinen Angehörigen derartige Verpflichtungen aufzuerlegen, geht schon daraus hervor, daß jedem Staatsuntertan das Recht der freien Auswanderung zusteht, jenes Recht, das bereits Cicero als ein vom Beginn des römischen Staates von den Voreltern erworbenes Göttergeschenk und als die festeste Grundlage aller rechtlichen Freiheit rühmt. Wenn sich der einzelne in den staatlichen Rechtsschutz begibt, muß er, wie bereits betont wurde, sich selbstverständlich den Gesetzen des Staates unterordnen; nichts aber hindert ihn, seine Mitgliedschaft im Staate jederzeit aufzugeben und von der in allen modernen Staatsverfassungen zu den Grundrechten zählenden Befugnis der Auswanderung Gebrauch zu machen. Man wendet nun dagegen ein, daß ein derartiges Recht

[1]) Rousseau, Contrat social I, 1, Übersetzung von Denhardt (Reclam).

[2]) Schiller, Die Worte des Glaubens.

[3]) Abegg, Untersuchungen aus dem Gebiet der Strafrechtswissenschaft (1830) S. 74ff.

den Bestand des Staates in Frage stelle und zur Auflösung des ganzen Staatswesens führen könne, da bei der geringsten Unzufriedenheit jeder in der Lage sei, dem Staate den Rücken zu kehren. Daß das Gegenteil der Fall ist, lehrt die Erfahrung. Gerade in Deutschland, wo doch gewiß die Unzufriedenheit über die bestehenden staatlichen Zustände in breiten Schichten der Bevölkerung anzutreffen ist, wächst die Bevölkerung in einer geradezu beängstigenden Weise. Dasselbe gilt von Nordamerika, England und einer ganzen Anzahl anderer Staaten, so daß Befürchtungen in jener Hinsicht jeglicher Begründung entbehren.

Sobald wir aber das Recht der Emigration anerkennen, dürfen wir auch dem einzelnen die Befugnis, über sein Leben zu verfügen, nicht deshalb absprechen, weil das dem Grundsatze, daß der Staat sich nach Möglichkeit vor Kräfteverlust zu schützen habe, nicht entspreche; denn im Vergleich zum Auswanderer fügt, wie bereits Beccaria[1]) betont, der Selbstmörder dem Staate einen wesentlich geringeren Schaden zu als jener. Der Selbstmörder läßt sein Vermögen im Staat, während der Auswanderer sowohl seine Person wie sein Vermögen dem Staate entzieht und obendrein noch dem Staate dadurch gefährlich werden kann, daß er die Zunahme der Kräfte des Nachbarstaates, in den er sich begibt, fördert.

Eine Handlung darf also nicht vom Standpunkt eines abstrakten Staatsinteresses, nämlich des Interesses an einem möglichst großen Bestande brauchbarer, den Staat fördernder Staatsbürger, der Pönalisierung verfallen. Hierfür spricht auch der Umstand, daß z. B. die auf das Delikt des Mordes gesetzte Strafe eintritt ohne Rücksicht darauf, ob das Leben des Ermordeten für den Staat irgendwie von Vorteil war oder nicht. Auch der den Bestand des Staates aufs höchste gefährdende Revolutionär genießt in derselben Weise wie der treffliche Staatsmann, der seine Kräfte im Dienste des Vaterlandes aufreibt, staatlichen Schutz gegen Angriffe auf sein Leben. Zweifellos hat der Staat ein Interesse an der Beseitigung von Existenzen,

[1]) Beccaria, Dei delitti e delle pene, Übersetzung von Esselborn, 1905 p. 148.

die ihm gefährlich werden können und die staatliche Ordnung zu unterwühlen suchen; gleichwohl ist er weit davon entfernt, ein Recht auf Unschädlichmachung solcher Existenzen durch Vernichtung ihres Lebens zu sanktionieren, sondern straft letztere genau so als Mord, wie wenn es sich um einen Wohltäter der Menschheit handelte. Es ergibt sich daraus die notwendige Konsequenz, daß der Mord nicht deswegen bestraft wird, weil er für den Staat einen Kräfteverlust bedeutet; der wahre Grund der Bestrafung ist vielmehr darin zu finden, daß das Einzelindividuum gegen seinen Willen das höchste seiner Güter eingebüßt hat auf eine Weise, die den in jedem Staatswesen in Erscheinung tretenden Koexistenzbedingungen und damit in letzter Linie natürlich den Interessen der einzelnen Staatsangehörigen zuwiderläuft. Jene Bedingungen werden durch den Schutz, den der Staat dem Ausländer angedeihen läßt, nicht gestört, während das abstrakte Staatsinteresse einen derartigen Schutz unter keinen Umständen zulassen dürfte.

Den für die Strafbarkeit des Selbstmordes bisher geltend gemachten Gründen wohnt somit irgendwelche Überzeugungskraft nicht inne. Sehen wir nunmehr, ob der für seine Strafbarkeit als Argument herangezogene unsittliche Charakter anzuerkennen und gegebenenfalls geeignet ist, eine Reaktion des Staates auf die Selbstverletzung als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. „Der Selbstmord ist", so führt Hepp[1]) aus, „eine moralische Schändlichkeit, und es ist daher (!?) nicht unvernünftig, ihn mit Strafe zu belegen." Ähnlich äußern sich Jarcke[2]) und Berner;[3]) letzterer führt aus: „Als eine Rechtsverletzung kann der Selbstmord nicht geahndet werden. Der Selbstmord ist aber eine unsittliche Handlung. Es ließe sich sehr wohl denken, daß der Staat sich veranlaßt sähe, ihn im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit zu bedrohen. Der Abscheu vor dieser gottlosen Tat könnte dadurch belebt, vielleicht auch

[1]) Hepp, Über die Verweigerung des christlichen Begräbnisses, 7. Abhandlung der Versuche über einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft 1827 S. 196.

[2]) Jarcke, Handb. des gemeinen deutschen Strafrechts Bd. 1 1827 S. 108.

[3]) Berner, Lehrb. des deutschen Strafrechts 1898 S. 97/98.

mancher Mensch im voraus im schweren sittlichen Kampfe aufrechterhalten und manches Menschenleben gerettet werden". Wenn dann diese Autoren schließlich doch zur Straflosigkeit des vollendeten sowohl wie des versuchten Selbstmordes gelangen, so geschieht dies nur aus kriminalpolitischen oder psychologischen Erwägungen heraus. Im Gegensatz zu den bisher Genannten, zu denen dann noch Lion[1]) tritt, versucht Guderian[2]) das Theorem von der Immoralität des Selbstmordes näher zu begründen. Er stellt zunächst fest, daß der Selbstmord sich nicht unbedingt, d. h. ohne Rücksicht auf die Umstände des konkreten Falles, als eine unmoralische Handlung darstelle. Wer aus Liebe zum Vaterlande einen mit feindlichen Truppen besetzten Eisenbahnzug in die Luft sprengt, obwohl er wußte, daß er dabei selbst seinen Tod finden würde, hat strenggenommen Selbstmord verübt, da er durch freiwilliges Handeln seinen Tod herbeigeführt hat; wer dem Versuche, sein unter einem brennenden Trümmerhaufen eingeschlossenes Kind zu retten, sein eigenes Leben zum Opfer gebracht hat, obgleich er von vornherein von der Aussichtslosigkeit seines Unternehmens überzeugt war, müßte an sich ohne weiteres als Selbstmörder bezeichnet werden. Dennoch werden wir, obgleich in beiden Fällen die Ausführungshandlung der des Selbstmordes vollkommen entspricht, nicht von Selbstmord reden. Der Grund einer solchen Unterscheidung ist nach Guderian[3]) darin zu finden, daß wir als Selbstmord nur diejenigen Fälle bezeichnen, in denen „der sich Tötende durch seine Handlung die vom Christentum auferlegte Pflicht des Duldens verletzt, in denen er sich also, um körperlichen oder seelischen Leiden zu entgehen, den Tod gibt. Hier wird stets der Selbstmord ein Auflehnen gegen das göttliche Gebot und daher eine Unsittlichkeit enthalten. Soweit dieses Merkmal nicht in der Tötungshandlung enthalten ist, wird man auch nicht von Selbstmord reden können". Dieser Ansicht

[1]) Lion, Ist Beihilfe zum Selbstmord strafbar? in Goltdammers Arch. Bd. 6 1858 S. 458.

[2]) Guderian, Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung eines Einwilligenden, Berliner Diss. 1899.

[3]) Guderian a. a. O. S. 11.

ist u. E. nicht beizutreten. Die Unsittlichkeit des Selbstmordes aus religiösen Normen herzuleiten und den Selbstmord als Verstoß gegen die christliche Lehre unter Strafe zu stellen, halten wir so lange für verfehlt, als uns Guderian im unklaren darüber läßt, wie er beispielsweise den Selbstmord eines Dissidenten, für den ja die religiöse Pflicht der Passion nicht besteht, beurteilt. Will Guderian etwa die Konfession des Täters über die Frage der Sittlichkeit bezw. Unsittlichkeit entscheiden lassen?

Bereits der Umstand, daß es eine ganze Anzahl sogen. „unsittlicher" Handlungen gibt, die der Gesetzgeber nicht unter Strafe gestellt hat, beweist, daß der unsittliche Charakter einer Handlung nicht genügt, um eine Bestrafung zu rechtfertigen. Daß der moderne Staat in christlichen Anschauungen eine Hauptgrundlage findet, erkennen wir ohne weiteres an; dennoch will es uns nicht ratsam erscheinen, die Bestimmungen unseres Strafrechts als eines weltlichen Rechts auf der Basis positiver Gebote einer christlichen Kirche zur Entstehung gelangen zu lassen. Jegliche moralwissenschaftliche Betrachtung des zur Erörterung stehenden Problems halten wir aus dem Grunde für unfruchtbar, weil eine in den elementaren Fragen übereinstimmende sittliche Anschauung in Wirklichkeit nicht existiert und das soziologische Faktum des „unausgetragenen Kampfes um die Grundlegung der Ethik"[1]) eine Unterscheidung von „Moralisch-Gut" und „Moralisch-Schlecht" im Sinne von absolut, objektiv moralisch lediglich als „Begriffsjongliererei"[2]) erscheinen läßt. Die Existenz einer objektiven Moral im absoluten Sinne müssen wir unter allen Umständen leugnen, da bisher „kein einziges materiales Pflichtgebot dem sittlichen Bewußtsein der Menschen immer und unbedingt entsprochen hat".[3]) Andererseits geben wir allerdings zu, daß man von einer relativ-objektiven Moral reden kann, d. h. einer sogen. Nationalmoral, einer Moral, die bei verschiedenen Völkern zu verschiedenen Zeiten in hohem

[1]) v. Liszt, Zweckgedanken im Strafrecht, in ZStW. Bd. 3; ferner Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge Bd. 1 1905 S. 140ff.

[2]) Hiller, Das Recht über sich selbst 1908 S. 105.

[3]) Simmel, Einleitung in die Moralwissenschaft 1892.

Maße differiert hat. Es ist daher durchaus richtig, wenn gesagt wird, daß „demjenigen, der im Widerspruch mit der Sitte seines Heimatstaates handelt, der Vorwurf der Unsittlichkeit nicht erspart werden könne“.[1]) Da indessen, wie wir bereits betonten, die sittlichen Anschauungen keineswegs übereinstimmen, vielmehr die außerordentliche Verschiedenheit der ethischen Grundprinzipien eine Feststellung der Existenz und des tatsächlichen Inhaltes derselben zur Unmöglichkeit macht, erscheint es uns keineswegs angängig, auf diesen allerdings vorhandenen, in ihrer konkreten Gestaltung aber höchst unsicheren „Sollsätzen“ einer nur relativ-objektiven Moral unsere moderne Strafrechtswissenschaft aufzubauen. Ja selbst wenn die Existenz einer absoluten Moral feststände, würde sich daraus noch nichts ergeben für die Stellung, die der Staat der Selbstverletzung gegenüber einzunehmen hat. U. E. hat der Staat — als Schutzanstalt — nur die kriminelle Strafbarkeit derjenigen moralwidrigen Handlungen zu sanktionieren, die für den staatlichen Organismus, besonders in erregten Zeiten, ein Gegenstand der Beunruhigung und Gefährdung und ihm dadurch bei Erfüllung seiner Schutzaufgabe hinderlich werden können. Daß derartige Befürchtungen beim Selbstmord jeglicher Begründung entbehren, braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden; denn wenn sich schließlich in einem Staate sämtliche Bürger den Tod geben, so fiele ja damit der Schutzzweck des Staates und folglich auch die Notwendigkeit einer Respektierung seiner Interessen fort. Die Argumentation Stübels[2]) endlich, daß die Beispiele häufiger Selbsttötungen eine Gleichgültigkeit gegen das Leben und dadurch eine Verminderung der Wirksamkeit der Strafgesetze veranlassen insofern, als die Geringschätzung des eigenen Lebens eine solche des Lebens anderer und die Nichtachtung des Rechtes anderer auf das Leben im Gefolge habe, erweist sich als eine völlig unmotivierte Vermutung und daher als ungeeignet für die Begründung der Strafwürdigkeit der Selbstverletzung. Es erübrigt sich somit jede weitere Erörterung der Frage nach der Unsitt-

---

[1]) Wachenfeld, Homosexualität und Strafgesetz 1901 S. 132.

[2]) Stübel im Neuen Arch. des KrimR. Bd. 9 S. 568/69.

lichkeit des Selbstmordes, da, selbst wenn der Selbstmord relativ-unsittlich wäre, dieser Umstand allein eine Bestrafung aus den erwähnten Gründen keineswegs rechtfertigen würde.

Der alleinige Weg, auf dem wir zu einer befriedigenden Lösung des Problems gelangen können, kann u. E. nur gefunden werden, wenn wir auf unsere zu Anfang dieses Paragraphen gemachten Ausführungen rekurrieren. Das Objekt des Verbrechens und des Rechtsschutzes, so hatten wir zunächst konstatiert, bilden die sich als Interessen charakterisierenden Rechte des einzelnen oder des Staates. Da nun von Interessen nur so lange die Rede sein kann, als ein auf die Fortexistenz derselben gerichteter Wille des in concreto interessierten Subjekts vorhanden ist, gelangten wir zu dem weiteren Ergebnis, daß in letzter Linie der die Existenz des Interesses bedingende Wille das eigentliche Deliktsobjekt bildet und das Verbrechen sich somit als Bejahung des Willens des Verletzenden durch Verneinung des Willens des Verletzten charakterisiert. Halten wir hieran fest, so ergibt sich, daß es sich stets um eine Kollision zweier verschiedenen Willenssphären handeln muß, folglich der Verletzende und der Verletzte nicht ein und dieselbe Person sein dürfen. Dasselbe besagt der häufig zitierte Satz, daß niemand Rechte gegen sich selbst haben könne; denn eine Willensbejahung des Verletzenden auf Kosten seines eigenen Willens ist begrifflich unmöglich, da niemand zu gleicher Zeit dasselbe wollen und nicht wollen kann. Die Möglichkeit einer Willensbejahung macht unter allen Umständen halt vor der eigenen Person und ist begrifflich immer nur da vorhanden, wo sich zwei verschiedene Willen gegenüberstehen, von denen der eine durch Bejahung des ihm entgegengesetzten fremden Willens negiert wird. Der Begriff der strafrechtlichen Verletzung setzt sohin eine Mehrheit von Willenssphären, d. h. eine Verschiedenheit in der Person des Verletzenden und des Verletzten voraus; daraus aber ergibt sich die strafrechtliche Irrelevanz der Selbstverletzung in allen Fällen, wo diese lediglich den Verletzenden selbst berührt und nicht zugleich eine Beeinträchtigung fremder Willenssphären involviert. Die durch die Selbstverletzung herbeigeführte physische Störung der Integrität des verletzten Gutes kümmert die Rechtsordnung über-

haupt nicht. Lediglich die ethische Verletzung, die durch Bejahung des Willens des A durch Verneinung des Willens des B in Erscheinung tritt, vermag einer Handlung den Charakter einer strafrechtlichen Verletzung zu verleihen und somit ihre Bestrafung zu rechtfertigen.

Sobald sich jedoch die Selbstverletzung nicht auf das eigene Selbst beschränkt, sondern über das Einzelindividuum hinausgehende Kreise verletzt, kann dieselbe rechtliche Relevanz erlangen. Wir sahen, daß auch der Staat Interessen hat, und daß es Aufgabe des Staates ist, Eingriffen in die Willenssphäre des einzelnen entgegenzutreten. Diese Aufgabe kann er natürlich nur dann erfüllen, wenn er in der Lage ist, alles das zu verhindern, was die Existenzbedingungen eines geordneten menschlichen Zusammenlebens stört. Eine solche Störung wird nun durch die Selbstverletzung regelrecht keineswegs verursacht. Man kann daher nicht generalisieren und sagen, daß dieselbe stets den Interessen des Staates zuwiderlaufe; abstrakte Interessen genügen niemals, um die These von der Strafwürdigkeit des Selbstmordes zu begründen, vielmehr kann eine Beeinträchtigung, die jemand seiner eigenen Rechtssphäre zufügt, strafrechtlich nur dann von Bedeutung sein, wenn sie sich darstellt als Verletzung bestimmter konkreter Interessen, bei denen ein Maßstab dafür vorhanden ist, ob der Staat durch die Selbstverletzung auch wirklich Schaden erleidet oder nicht. Ein solches konkretes Interesse ist z. B. das militärische. Nur dadurch, daß der Staat seine Bürger vor inneren und äußeren Unruhen schützt, kann er dem einzelnen eine volle Entfaltung seines Ichs ermöglichen. Und nur dieses ganz konkrete militärische Schutzinteresse rechtfertigt eine Bestrafung der im § 142 StGB. behandelten, mit dem staatlichen Schutzzweck im Widerstreit stehenden Selbstverletzung. „Die Selbstverstümmelung ist", so führt Tittmann[1]) aus, „an und für sich so wenig wie der Selbstmord ein Verbrechen; es gibt auch keine Verbindlichkeit, um derentwillen der Staat von seinen Bürgern die Sorge

[1]) Tittmann, Handb. der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde Bd. 2 1823 S. 576.

für die Erhaltung ihres Körpers fordern könnte, als in dem Falle der Not die Verbindlichkeit zur Verteidigung des Vaterlandes."

Es fragt sich nun, ob, abgesehen von der Verpflichtung des Staatsbürgers, das subjektive Recht des Staates auf Erfüllung der Wehrpflicht zu respektieren, noch andere konkrete Staatsinteressen existieren, die eine Beschränkung des dem einzelnen zustehenden Rechts, nach Belieben über seinen Körper zu verfügen, sowie eine Strafdrohung rechtfertigen. Die Frage ist u. E. zu verneinen. Der Staat hat nicht das Recht, jede selbstverletzende Handlung zu verbieten; denn „der Bürger opfert", wie Schröter[1]) mit Recht betont, „dem Staat seine natürliche Freiheit nur insoweit, als es der Zweck des Staates notwendig macht. Keineswegs aber untergibt er sich ihm wie ein Sklave oder Unwürdiger". Der Staat wird daher, abgesehen von den Fällen, wo die Gefahr der militärischen Ohnmacht ein konkretes Interessse an der Unterlassung von Selbstverletzungen erzeugt, letztere rationellerweise straflos lassen müssen. Verlangt der Staat im Kriegsfall von seinen Vaterlandsverteidigern eine freiwillige Selbstverletzung und Opferung ihrer Kräfte, so ist es unerfindlich, weshalb der einzelne, der sich für die Zwecke des Staates aufopfern muß, sich nicht auch um seiner selbst willen — aus welchem Grunde es auch sei — verletzen oder töten darf, zumal sich doch schließlich jeder selbst der Nächste ist. Und was den dem Staate durch die Selbstverletzung angeblich entstehenden Schaden anbelangt, so kann schon aus dem Grunde von einer Benachteiligung staatlicher Interessen durch den Selbstmord des einen oder anderen Staatsbürgers nicht die Rede sein, als mit dem Tode desselben auch die dem Staate obliegende Verpflichtung zur Gegenleistung, d. h. zur Gewährung des staatlichen Schutzes, aufhört. Je kleiner der Bestand an Staatsangehörigen wird, desto leichter gestaltet sich für den Staat die Erfüllung seiner Aufgabe.

Entgegen der Theorie Trummers, wonach der Staat sich nach Möglichkeit vor Kräfteverlust zu schützen hat und der Erfolg der Kräfteentziehung entscheidend ist für die Frage der Straf-

[1]) Schröter, Handb. des peinlichen Rechts 1818 § 50 S. 92 N. 1.

barkeit einer selbstverletzenden Handlung, treten wir beispielsweise auch für die Straflosigkeit der Sodomie, Onanie und ähnlicher Formen sexueller Selbstschwächung ein, indem wir uns wohl bewußt sind, welche Konsequenzen es haben würde, wenn sich der Gesetzgeber etwa auf den Standpunkt Gmelins[1]) stellen würde, der sich zu folgenden wohlgemeinten Ausführungen emporschwingt: „Strafgesetze müssen gegen diejenigen Handlungen gemacht werden, welche den Menschen entkräften und zum Kinderzeugen unfähig machen, oder welche den Menschen dahin führen, daß ihm zur ordnungsmäßigen Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts die Lust vergeht". Der Staatsbürger hat also nach Gmelin seine ganzen Kräfte in den Dienst der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts zu stellen und jegliche illegitime Befriedigung des Geschlechtstriebes zu unterlassen. „Es müssen", so heißt es weiter, „alle anderen Arten von Verbindungen und Ausschweifungen, welche dem Ehestand nachteilig sind, verhütet werden." Da der Staat sich möglichst leistungsfähige Bürger erziehen und erhalten muß, ist es „für das Wohl des Staates und der Menschheit von äußerster Wichtigkeit, die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts in einer guten Ordnung zu halten und lieber der Natur einigen Zwang anzutun, als die Nation von Tag zu Tag in mehrere Abnahme der Seelen- und Leibeskräfte geraten zu lassen". Daß wir diesen Standpunkt Gmelins, der u. E. völlig ungerechtfertigte Eingriffe in die Freiheitssphären des einzelnen notwendig macht, nicht billigen können, dürfte nach unseren bisherigen Ausführungen kaum noch zweifelhaft sein.

Wir konstatieren somit, daß Verletzungen des eigenen Körpers und der eigenen Gesundheit regelrecht des deliktuosen Charakters ermangeln und daher straflos zu bleiben haben. Es ist nun neuerdings de lege ferenda auf die sogen. betrügerischen Selbstverletzungen hingewiesen. Insbesondere ist hier an den Fall zu denken, daß jemand sich vorsätzlich eine Verletzung zufügt in der Absicht, in diesem Zustande Mitleid zu erwecken und das Publikum zum Almosengeben zu veranlassen. Obgleich

[1]) Gmelin, Grundsätze über Verbrechen und Strafe 1785 § 66.

derartige Vorkommnisse, zumal in der Großstadt, eine keineswegs seltene Erscheinung sind, halten wir doch eine Bestrafung des Täters für nicht angängig, weil dadurch, daß der Täter sich selbst eine Verletzung zufügt, die Interessen anderer nicht verletzt werden. Es ist daher verfehlt, in einem solchen Falle ohne weiteres von betrügerischer Selbstverletzung zu reden, selbst wenn sämtliche Almosenspender die Ursache der Verletzung in einem unverschuldeten Unglücksfall vermutet haben; denn eine Rechtspflicht, das Publikum über die Ursachen der Verletzung aufzuklären, besteht von vornherein nicht. Ein Betrug würde dagegen vorliegen, wenn der Verletzte auf irgendeine Weise, etwa durch Verteilung von Zetteln, Aushängen eines Plakates oder gar mündlich, dem Publikum der Wahrheit entgegen mitgeteilt hätte, daß er infolge eines Unfalles zum Krüppel geworden sei, während er selbst die Verletzung herbeigeführt hat. Sieht sich dann das Publikum infolge der Vorspiegelung jener unwahren Tatsachen zur Unterstützung des Verletzten veranlaßt, so erfüllt dieser Tatbestand natürlich die Voraussetzungen des Betruges. Doch wird dann nicht die Selbstverletzung als solche, sondern die für das Spenden der Almosen kausale und in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, erfolgte Vorspiegelung falscher Tatsachen unter Strafe gestellt.

Wenn nun auch der Grundsatz aufzustellen ist, daß Selbstverletzungen der eigenen Gesundheit straffrei zu bleiben haben, so gehen doch diejenigen zu weit, die, wie z. B. Hiller.[1]) auch für die Straflosigkeit der Abtreibung eintreten. Der Embryo ist zwar in gewisser Beziehung ein Teil des mütterlichen Organismus, da sowohl Atmung wie Ernährung durch die Placenta stattfinden; immerhin zeigen sich doch bei ihm eine Anzahl Funktionen — man denke an die Exkretion und den Blutkreislauf —, die, obgleich sie in letzter Linie durch die Einverleibtheit in den Mutterleib bedingt sind, doch nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem mütterlichen Organismus stehen und daher einen gewissen Grad von Individualität für sich beanspruchen können.

[1]) Hiller, Das Recht über sich selbst 1908 S. 91 ff.

Eine Verletzung des Embryo durch die Mutter ist demgemäß nicht Selbstverletzung, sondern Verletzung des Lebens eines menschlichen Fötus, der sich als ein menschliches Leben mit bestimmten physiologischen Qualitäten darstellt.[1]) Allerdings kann dieses Leben nicht als ein selbständiger Träger von Rechtsgütern angesprochen werden; immerhin muß ihm mit Rücksicht auf seine Zweckbestimmung analog den im Zivilrecht bestehenden sogen. „iura nondum natorum" strafrechtlicher Schutz zuteil werden, der darin besteht, daß der Mutter regelrecht jegliche Störung der Entwicklung des intrauterinären Lebens zum selbständigen Menschen und Träger von Rechtsgütern untersagt wird. Wenn demgegenüber Hiller der Mutter grundsätzlich volle Verfügungsgewalt über ihre Leibesfrucht einräumen will, so dürfte dieser Standpunkt mit dem natürlichen Rechtsempfinden kaum in Einklang zu bringen sein.

Andererseits wollen wir nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, daß es Fälle gibt, in denen eine Bestrafung der Abtreibenden das Rechtsgefühl des vorurteilsfreien Beurteilers gröblich verletzen würde. Man denke nur daran, daß eine Genotzüchtigte, um ihre „unverschuldete Schande nicht zur Schau tragen"[2]) zu müssen, ihre Leibesfrucht abtreibt. Soll sie deswegen ins Zuchthaus wandern? — Hier wären u. E. Ausnahmebestimmungen durchaus am Platze, wie denn auch die Tötung eines noch nicht geborenen Kindes durch sogen. Perforation zur Erhaltung des Lebens der Mutter seit jeher für zulässig erachtet wird.

Ein weiterer Fall der Selbstverletzung ist die Schädigung des eigenen Vermögens. Daß auch diese regelrecht eine strafrechtlich völlig irrelevante Handlung ist, dürfte prima facie einleuchten. Der Eigentümer kann sein Eigentum nach Belieben verletzen und über dasselbe verfügen, ohne sich strafbar zu machen. Mag beispielsweise die sinnlose Verschwendung eines Kapitals durch seinen Eigentümer für die Familie desselben noch

[1]) Lewin, Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel 2. Aufl. 1904 S. 45.

[2]) Hrehorowicz, Das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht 1876 S. 13.

so nachteilig sein, strafrechtlich wird der Verschwender nicht zur Verantwortung gezogen werden können, da ein subjektives Recht der übrigen Familienmitglieder auf Erhaltung des dem Verschwender zu Eigentum gehörenden Kapitals nicht besteht.

Beachtenswert ist sodann der in der Literatur [1]) des öfteren angeführte Fall, daß jemand ein ihm gehörendes berühmtes Gemälde von Raffael oder Tizian mutwillig zerstört. So bedauerlich eine derartige Handlung auch ist, können wir uns doch nicht entschließen, für eine Bestrafung derselben einzutreten, da hier weder subjektive Rechte eines vom Handelnden verschiedenen Individuums noch konkrete Staatsinteressen tangiert werden. Anders liegt die Sache beispielsweise, wenn ein Hauseigentümer sein Haus in Brand setzt und dadurch die Nachbarhäuser gefährdet. Selbst wenn fremdes Eigentum nicht beschädigt wird, ist doch wegen der außerordentlichen Gefährlichkeit jener Handlung — insbesondere auch für Leben und Gesundheit der Hausbewohner — eine Strafe zweifellos am Platze.[2])

Was endlich die Verletzung der eigenen Ehre und der eigenen Freiheit anbelangt, so kann auch hier die strafrechtliche Unerheblichkeit der betreffenden Handlungen nicht in Frage gezogen werden, da von einem Eingriff in die Rechte anderer nicht die Rede sein kann.

Hiernach kommen wir auf Grund unserer Ausführungen zu folgendem Endresultat: Jede selbstverletzende Handlung ist, abgesehen von den Fällen, wo dieselbe die Interessen eines vom Handelnden verschiedenen Individuums verletzt bezw. eine Verletzung der Interessen und damit eine Gefährdung der Ordnung des Staates im Gefolge hat, mangels der zu jedem Verbrechen begrifflich erforderlichen Verneinung eines fremden Willens grundsätzlich straflos; die Straflosigkeit ist also eine prinzipielle und rechtfertigt sich nicht etwa, wie vielerseits behauptet wird, lediglich aus kriminalpolitischen Erwägungen heraus.

[1]) s. z. B. Gerland in Vergl. Darst. des deutschen u. ausländ. Strafrechts Allgem. Teil Bd. 2 S. 529.

[2]) Daher die Bestimmung des § 308 StGB.: „oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch usw.“

Viertes Kapitel.

§ 5.

Die Teilnahme an der Selbstverletzung.

Wenn wir im vorliegenden Kapitel uns der Erörterung des Problems der Teilnahme an der Selbstverletzung, insbesondere am Selbstmord, zuwenden, so scheidet, wie wir sogleich konstatieren, von den drei Arten der Teilnahme: der Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe, die erstere aus. Die Mittäterschaft, unter der ja das gewollte und bewußte Zusammenwirken mehrerer bei der Ausführungshandlung zu verstehen ist, setzt die Beteiligung der Mittäter an der Ausführungshandlung voraus, so daß in letzterer ihre gesamte Tätigkeit zusammengefaßt werden kann. Diesem Erfordernis genügt der Selbstmord, den wir auch hier in erster Linie berücksichtigen, nicht, da eine Tätigkeit mehrerer Personen nur dann als Selbstmord bezeichnet werden kann, wenn sich jeder der Handelnden entleibt. Es ist daher hier nur die Frage der Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord zu erwägen.

Ohne des näheren auf die zahlreichen Kontroversen einzugehen, die die Erörterung jener beiden Formen der Teilnahme in der Literatur hervorgerufen hat, bezeichnen wir als Anstiftung die vorsätzliche Bestimmung eines willensfähigen Menschen zu der von diesem vorsätzlich begangenen Tat — willensfähig deshalb, weil wir in allen Fällen, wo der Täter sich einer willensunfähigen Person gleichsam als eines lebenden Instrumentes bedient, nicht von Anstiftung, sondern von „intellektueller Urheberschaft“ oder „mittelbarer Täterschaft“ sprechen. Entgegen der Meinung Kohlers[1]) und anderer, die den Anstifter stets als intellektuellen Urheber und den Angestifteten als sein Werkzeug ansehen, sind wir uns darüber klar, daß die Anstiftung ihrem Wesen nach nicht Selbsttäterschaft durch das Mittel eines anderen ist, und daher die Anstiftung zum Selbstmord nicht als Mord gewertet werden darf, sondern lediglich als Beteiligung an einer fremden Tat. Die Beihilfe ihrerseits charakterisiert sich

[1]) Kohler, Studien Bd. 1 1890 S. 144.

als Unterstützungshandlung bei Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens durch einen anderen; von der Mittäterschaft, die ihre selbständige Bedeutung hat, unterscheidet sie sich dadurch, daß die Tätigkeit des Gehilfen eine nur unterstützende und gegenüber der Haupthandlung des Täters insofern völlig untergeordnete ist, als ihre rechtliche Relevanz bedingt ist durch den Eintritt des durch die Haupthandlung herbeigeführten Erfolges.

Daß Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord wie zur Selbstverletzung überhaupt nach geltendem deutschen Strafrecht straflos sind, ergibt sich bereits aus der in den §§ 48 u. 49 anerkannten strafrechtlichen Maxime, wonach die Strafbarkeit der Teilnahmehandlung diejenige der Haupthandlung zur Voraussetzung hat. Dennoch wird von einigen Schriftstellern eine Bestrafung der Teilnahme am Selbstmord für möglich und sogar wünschenswert gehalten. Was die Anstiftung anbelangt, so neigt insbesondere Binding[1]) zu der Ansicht, daß man in derselben eine Selbsttäterschaft (intellektuelle Urheberschaft) zu erblicken habe, und daß die Existenz des selbständigen Begriffs der Anstiftung als Bestimmung eines anderen zu leugnen sei. Dem ist aber nicht beizupflichten, zumal das Gesetz im § 48 eine scharfe Distinktion der Anstiftung von der Tat aufstellt. „Es ist", so führt auch das Reichsgericht[2]) aus, „die anscheinend vom ersten Richter adoptierte Ansicht, als ob der Anstifter ein Urheber der Tat und deshalb stets einem Täter oder Mittäter gleich zu bestrafen sei, vom Strafgesetzbuch abgelehnt." Wächter[3]) und Abegg[4]) wollen die Verleitung zum Selbstmord und die Hilfeleistung bei demselben als delictum sui generis behandelt wissen, da sie die Zulässigkeit der Anwendung der für die Straflosigkeit der Selbstverletzung geltend gemachten Gründe auf die Teilnahme nicht anerkennen. Weiterhin tritt Schütze[5]) für eine Bestrafung

[1]) Binding, Handb. Bd. 1 1885 § 146 S. 701.

[2]) RGE. Bd. 14 S. 319 u. 23.

[3]) Wächter, Lehrb. des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts 1808 S. 211—213.

[4]) Abegg, Handb. d. Strafrechtsw. 1822 S. 572/73.

[5]) Schütze, Notwendige Teilnahme 1869 §§ 5—14 S. 288—294.

der Teilnahme am Selbstmord ein, indem er davon ausgeht, daß der Selbstmord an sich eine strafbare Handlung sei, die man nur deswegen straflos gelassen hat, weil verschiedene Gründe kriminalpolitischer Natur, so vor allem der Mangel eines geeigneten Strafmittels, gegen eine Bestrafung des Selbstmordes sprächen. Alle diese Gründe seien nun aber bei der Anstiftung und Beihilfe in keiner Weise zutreffend, und es stehe daher einer Bestrafung derselben nichts entgegen. Diese Ansicht können wir nach dem Voraufgegangenen nicht billigen, da wir die Straflosigkeit der Selbstverletzung als eine prinzipielle und nicht etwa aus kriminalpolitischen Gründen sich rechtfertigende erachten. Wellauer[1]) hält zwar die Straflosigkeit des Selbstmordes als einer vom strafrechtlichen Standpunkt völlig indifferenten Tat für angemessen, tendiert aber hinsichtlich der Teilnahme dahin, daß, sobald andere Faktoren hinzukommen, der Selbstmord des einzelnen für andere Mittel zum Zweck wird, und daß das Recht gegen die anderen, die bei dieser Tat selbst tätig geworden und in Schuld gekommen sind, einzuschreiten und dadurch die objektive Sittlichkeit zu wahren habe. Auch Lion[2]) begründet seine Forderung, die Teilnahme am Selbstmord zu bestrafen, mit dem unsittlichen Charakter der Teilnahmehandlungen, die er für weit unsittlicher hält als den Selbstmord selbst; letzteren hält er deswegen nicht für strafwürdig, weil der Selbstmörder „stets präsumtiv unzurechnungsfähig“ sei. Die Ausführungen Lions widersprechen sich: Nimmt man von vornherein präsumtive Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders an, so ist es, da § 48 StGB. die Bestimmung eines anderen zu der von diesem begangenen strafbaren Handlung voraussetzt, die Strafbarkeit aber bedingt ist durch die Zurechnungsfähigkeit des Täters, ausgeschlossen, den Anstifter als „Anstifter“ im Sinne des § 48 StGB. zu bestrafen. Die Anstiftung — und dasselbe gilt von der Beihilfe — könnte daher höchstens als delictum sui generis, aber nicht als Teilnahmehandlung in Betracht kommen. So

---

[1]) Wellauer, Der Selbstmord, Berner Diss. 1896, S. 66.
[2]) Lion a. a. O.

stellen denn u. a. Meyer[1]) und Schaper[2]) die Teilnahme als Tatbestand selbständiger Handlung hin und fordern demgemäß eine Bestrafung derselben.

Im Gegensatz zu der von den vorgenannten Kriminalisten vertretenen Ansicht sehen andere in der Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord keine besonderen Verbrechen, so daß dieselben mit Rücksicht auf den akzessorischen Charakter jeder Teilnahmehandlung als straflos zu bezeichnen sind. „Die Beihilfe", so sagt Köstlin,[3]) „ist akzessorischer Natur, sie darf aber gleichwohl nicht schlechthin als Akzessorium behandelt werden, wenn nicht der Gehilfe zum selbstlosen Werkzeug herabgewürdigt werden soll . . . Von strafbarer Beihilfe kann aber nicht die Rede sein, wo die rechtsverletzende Haupthandlung, obgleich absichtlich begangen, infolge vorhandener Rechtfertigungsgründe nicht als Verbrechen erscheint, so bei wahrem Notstand, Notwehr, beim Selbstmord." In ähnlicher Weise argumentieren Geyer,[4]) Goltdammer,[5]) Mittermaier,[6]) Hälschner,[7]) Heffter[8]) und Berner,[9]) die sämtlich eine Teilnahmehandlung für straflos erachten, sobald die Handlung des Urhebers den Charakter der Strafbarkeit entbehrt.

Obgleich wir uns der Richtigkeit dieser Beweisführung keineswegs verschließen, wollen wir doch der akzessorischen Natur der Teilnahme bei der Lösung des zur Erörterung stehenden Problems nicht diejenige Bedeutung zuteil werden lassen, die ihr gewöhnlich beigemessen wird. Handelt es sich

[1]) Meyer, Lehrb. d. deutschen Strafrechts 1882 S. 241 Anm.

[2]) Schaper in Holtzendorffs Handb. d. deutschen Strafrechts 1874 Bd. 2. S. 115.

[3]) Köstlin, System d. deutschen Strafrechts 1855 S. 282.

[4]) Geyer in Holtzendorffs Handb. d. deutschen Strafrechts Bd. 2 1874 S. 365 Anm.

[5]) Goltdammer, Über die Strafbarkeit des sogen. amerikanischen Duells, in Goltdammers Arch. Bd. 13 1865 S. 96.

[6]) Mittermaier, Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung eines Einwilligenden usw., in Goltdammers Arch. Bd. 9 1861 S. 437.

[7]) Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht 1881 S. 468.

[8]) Heffter, Lehrb. d. gemeinen deutschen Strafrechts 1854 S. 180.

[9]) Berner, Lehrb. d. deutschen Strafrechts 1822 S. 241.

doch nicht lediglich darum, die de lege lata unbestreitbare Tatsache, daß eine Bestrafung der Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord aus dem Gesichtspunkt der Teilnahme nicht zulässig ist, zu konstatieren, vielmehr um die Frage, ob für den Gesetzgeber Gründe vorliegen, die de lege ferenda eine Bestrafung der Teilnahme an der Selbstverletzung als delictum sui generis als zweckmäßig erscheinen lassen, obgleich die Haupthandlung straflos ist. Zweck der Strafrechtsnormen ist, wie wir gesehen haben, der Schutz von Interessen der einzelnen und des Staates. Da eine Verletzung von Individualinteressen bei der Selbstverletzung mangels der erforderlichen Willensverneinung regelrecht ausgeschlossen ist, könnte es sich nur noch um Interessen des Staates handeln, deren Verletzung eine Bestrafung der Teilnahme am Selbstmord erheischt. Wir geben hier einige Beispiele wieder, die Mittermaier[1]) bringt:

1. Ein junger Mann, der mit einem Mädchen im vertrauten Verhältnisse lebte, aber der Geliebten überdrüssig war, die ihn nicht loslassen wollte, verabredete mit ihr, daß sie sich gemeinsam morden und Gift nehmen wollten. Das Mädchen nahm das von dem Manne mitgebrachte Gift und starb. Er aber nahm statt des Giftes nur Zucker und täuschte das Mädchen.

2. Ein allgemein geachteter Bürger hat einen schändlichen Sohn, der vielfach Verbrechen verübte. Der Vater brachte es aber durch seine Verbindungen dahin, daß der Sohn straflos blieb, bis dieser einen Mord verübte, infolgedessen er zum Tode verurteilt wurde. Die Versuche des Vaters, Begnadigung zu erlangen, waren fruchtlos. Den Abend vor der Hinrichtung erlangte der Vater die Erlaubnis, mit dem Sohne allein zur Nacht essen zu dürfen, und bewog diesen, indem er ihm Gift brachte, sich selbst zu töten, um sich und der Familie die Schande der Hinrichtung zu sparen. Der Sohn starb an Gift.[2])

Beide Fälle werden auch von Wellauer[3]) herangezogen, um die Strafwürdigkeit der Teilnahmehandlung am Selbstmord

[1]) Mittermaier a. a. O. S. 435/36.
[2]) cf. Pisanelli, Dell' instituzione dei Giurati p. 158.
[3]) Wellauer a. a. O. S. 88.

zu begründen. „Haben wir", so meint er, „im zweiten Falle noch Entschuldigungsgründe für das Handeln des Vaters, so würde ein Strafloslassen des Liebhabers im ersten Falle unser rechtliches Gefühl aufs empfindlichste empören. Das Handeln des Vaters aber wie das des Liebhabers entspringt aus selbstsüchtigen Motiven. Rücksicht auf die Familie beim einen und zynischer Egoismus beim anderen sind die Beweggründe der Tat. Auf den Tod eines anderen aber nicht bloß warten oder ihn sehnlichst herbeizuwünschen, sondern ihn vielmehr mit allen Mitteln herbeizuführen trachten, ist gewiß nicht eine bloße Unsittlichkeit, sondern ein strafbares Unternehmen, das je nach den Beweggründen der Tat schwerer oder leichter zu bestrafen ist." Wir wollen zwar nicht behaupten, daß solche Fälle wie die erwähnten lediglich in den Köpfen juristischer Schriftsteller und à tout prix-Verteidiger der Strafbarkeit der Teilnahme an der Selbstverletzung existieren, glauben aber einigen Grund zu haben zu der Annahme, daß derartige Vorkommnisse so außerordentlich selten sind,[1]) daß sie keineswegs die Beachtung verdienen, die man ihnen gewöhnlich zu schenken pflegt. Gewiß ist die schändliche Gesinnung, die in obigen Beispielen das Verhalten des Teilnehmers kennzeichnet, verwerflich; dennoch halten wir die Meinung Wellauers, daß schon aus Gründen der Sittlichkeit eine Bestrafung der Teilnahme sich vollkommen rechtfertige, für verfehlt, da, worauf wir wiederholt hinzuweisen Gelegenheit nahmen, die Moralwidrigkeit einer Handlung allein niemals als Argument für die Strafbarkeit derselben dienen kann. Wie soll ferner der Gesetzgeber dazu kommen, bloße Beweggründe zu pönalisieren? Das Motiv bleibt rein innerlich; es wird lediglich vor dem eigenen Gewissen verantwortet und ist daher jeglicher strafrechtlichen Beurteilung entzogen. Wohin würde es führen, wenn man den Egoismus in einer Zeit wie der gegenwärtigen, wo jeder sich selbst am nächsten dünkt und der Altruismus fast nur noch ein kühnes Phantasiegebilde ist, mit Strafe belegen wollte! Ein ungeheures Anschwellen der

[1]) vgl. den Vorentwurf zu einem deutschen StGB.: Begr. Bes. Teil S. 644 zu § 215.

Pönalnormen wäre die unvermeidliche Konsequenz. Soll des weiteren das Gesetz einem nur entfernt möglichen Vorhandensein des Interesses, Beeinflussungen und Überredungsversuchen nicht ausgesetzt zu sein, strafrechtlichen Schutz angedeihen lassen? Würden wir eine derartige Bevormundung seitens des Gesetzes nicht als eine ungerechtfertigte, ja beleidigende Unterschätzung unserer Selbständigkeit und Widerstandsfähigkeit empfinden? Was aber das sittliche Moment anbelangt, so verweisen wir auf unsere früheren diesbezüglichen Ausführungen, die, wie wir sahen, in dem Satze gipfeln, daß der Staat moralwidrige Handlungen nur dann zu bestrafen hat, wenn die Möglichkeit einer Verwirklichung des das Wesen eines jeden Staates ausmachenden Schutzzweckes gefährdet erscheint. Und bei diesem Punkte setzt wiederum unsere Beweisführung ein. Wir behaupten: Die Interessen des Staates werden durch Anstiftung und Behilfe zum Selbstmord wie zur Selbstverletzung überhaupt — mag man die betreffende Teilnahmehandlung in concreto als „unsittlich" bezeichnen oder nicht — regelrecht ebensowenig verletzt wie die des einzelnen, an dessen Selbstverletzung ein anderer teilnimmt. Daß natürlich in den Fällen, wo bereits die Selbstverletzung an sich strafbar ist, auch die Teilnahmehandlungen zu bestrafen sind, dürfte ohne weiteres klar sein, da, wie z. B. bei dem Delikt des § 142 StGB., der Teilnehmer in derselben Weise über die Person des Verletzten hinausgehende subjektive Rechte anderer — hier des Staates — verletzt wie der Täter. Abgesehen hiervon aber halten wir, wie gesagt, die Bestrafung der Teilnahme an der Selbstverletzung für unangebracht.

Fünftes Kapitel.

§ 6.

Die Selbstverletzung in ihrem Verhältnis zur Verletzung eines Einwilligenden (insbesondere Teilnahme am Selbstmord und Tötung eines Einwilligenden).

Der Umstand, daß man in der Literatur die Selbstverletzung kaum noch behandelt, ohne gleichzeitig der Verletzung eines

Einwilligenden Erwähnung zu tun, macht eine Erörterung beider in ihrem Verhältnis zueinander notwendig, und zwar um so mehr, als die Ansichten über die rechtliche Beziehung der Selbstverletzung zur Verletzung eines Einwilligenden durchaus auseinandergehen. Der Selbstmord und die Teilnahme daran unterliegen nach heutigem deutschen Recht keiner Strafbestimmung; dagegen hat sich derjenige, der einen anderen mit dessen Einwilligung tötet, als Mörder zu verantworten, es sei denn, daß er durch das ausdrückliche und ernste Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden ist.[1]) Während einige hierin ein unprinzipielles Verhalten, eine bedauerliche Inkonsequenz des Gesetzgebers erblicken, wird von anderer Seite eine innere Verwandtschaft zwischen der Teilnahme an der Selbstverletzung und der Verletzung eines Einwilligenden in Abrede gestellt. Am weitesten geht in dieser Beziehung Binding,[2]) nach dessen Meinung Selbstverletzung und Verletzung auf Einwilligung überhaupt nichts miteinander zu tun haben. Ob dem so ist, läßt sich bereits aus unseren in den vorhergehenden Kapiteln gefundenen Resultaten schließen; dennoch nehmen wir Veranlassung, das hier in Frage stehende Problem einer eingehenderen Betrachtung zu unterziehen.

Es handelt sich also um die Frage: Bestehen zwischen der Teilnahme an der Selbstverletzung und der Verletzung eines Einwilligenden Wesensgleichheiten und muß daher diesen beiden Erscheinungsformen des Verbrechens eine gleiche strafrechtliche Behandlung zuteil werden oder lassen sich Wesensverschiedenheiten konstruieren, die eine verschiedene Beurteilung seitens des Gesetzgebers als rationell erscheinen lassen? — Ziehen wir zunächst die Person des Verletzten in Betracht. Beim Selbstmord sowohl wie bei der Tötung eines Einwilligenden ist der Wille des Verletzten auf Vernichtung des eigenen Lebens gerichtet. Während jedoch im ersteren Falle der Lebensmüde die Pistole selbst abdrückt, überläßt er im zweiten das Abdrücken einem anderen. Immerhin ist in beiden Fällen das

[1]) § 216 RStGB.
[2]) Binding, Handb. Bd. 1 1885 S. 700 Anm. 18.

Ziel, das er erreichen will, dasselbe; eine Verschiedenheit zeigt sich lediglich in der Art und Weise, wie er seine Absicht verwirklicht. Und selbst hier ist sehr häufig ein Unterschied zwischen dem Verhalten eines Selbstmörders und dem eines in seine Tötung Einwilligenden überhaupt nicht zu konstatieren. Man denke nur an den Fall, daß der A ohne Wissen des B sich in dessen Schußlinie begibt und hier von dem nichtsahnenden B erschossen wird. Was diesen Fall von der Tötung eines Einwilligenden unterscheidet, ist lediglich der Umstand, daß B unbewußt gehandelt hat. Dagegen ist das Verhalten des Verletzten in beiden Fällen völlig dasselbe; in beiden Fällen hat eine Verneinung seines Willens nicht stattgefunden und hat daher die Tat das Gebiet des sich ausschließlich mit ethischen Verletzungen befassenden Strafrechts gar nicht betreten. Es ist daher durchaus zu billigen, wenn das Gesetz sowohl für den Selbstmörder als für den in seine Tötung Einwilligenden eine Strafe nicht kennt. Damit scheidet aber die Person des Verletzten für unsere weiteren Erörterungen aus, und es handelt sich daher lediglich um die Frage, ob der Teilnehmer an der Selbstverletzung strafrechtlich in derselben Weise zu beurteilen ist wie der auf Einwilligung Tötende. Die Doktrin weist in diesem Punkte mannigfache Begründungen für und wider auf.

Betrachten wir zunächst die Anstiftung zum Selbstmord in ihrem Verhältnis zur Tötung eines Einwilligenden. A stiftet den B an, sich zu töten. Läßt sich B tatsächlich zum Selbstmord bestimmen, so hat zwar A sein Ziel, nämlich den Tod des B, erreicht, jedoch nicht in einer Weise, die sich als Negation eines fremden Willens, als Übersteigung der zwischen dem A und B gezogenen Willensschranken darstellt. Obgleich infolge der Anstiftung eine gewisse geistige Beziehung zwischen den beiden Personen besteht, ist der Entschluß des Angestifteten doch äußerlich vollkommen frei. Es ist daher nicht richtig, wenn behauptet wird, daß die Anstiftung zur Selbstverletzung unter Umständen eine die eigene Willenssphäre überschreitende und die Willenssphäre eines anderen in strafbarer Weise tangierende Willensbejahung sein könne. Anstiftung ist begrifflich

vorsätzliche Bestimmung eines anderen zu einer vorsätzlich begangenen Tat; mag sie immerhin kausal sein für den Entschluß des Selbstmörders, niemals wird sie sich als eine unzulässige Bejahung des Willens des Anstifters durch Verneinung des Willens des Angestifteten denken lassen. Eine solche würde nur möglich sein, wenn auf den Angestifteten wider seinen Willen ein gewisser Druck oder ein Zwang ausgeübt wird; dann aber sprechen wir nicht mehr von Anstiftung, sondern je nach den Umständen des konkreten Falles von Nötigung, Bedrohung oder Erpressung. Nehmen wir nun an, daß der A sich dem B gegenüber, der infolge schwerer körperlicher Gebrechen nicht imstande ist, das Gift einzunehmen, erbietet, ihm den Giftstoff in den Mund einzuführen; B willigt darin ein und findet nach dem Genuß des Giftes seinen Tod. Äußerlich ist hier die Handlung von der des Selbstmordes allerdings verschieden, innerlich besteht jedoch zwischen beiden eine unverkennbare Wesensidentität, die in dem Mangel jeglicher Willensverneinung zutage tritt. Es ist daher verfehlt, mit Binding[1]) jeden als Mörder zu behandeln, dessen Verhalten kausal ist für den Entschluß eines anderen, sich selbst das Leben zu nehmen. Klee geht zwar nicht so weit, will aber den A, der den B in den Tod zu treiben beabsichtigt und ihm zu diesem Zweck vorlügt, seine (des B) Straftat sei entdeckt, als einen mit Vorsatz und Überlegung Handelnden zum Mörder stempeln, wenn B wirklich Selbstmord begeht. Selbst wenn A ein noch so großes objektives Interesse an dem Tode des B hat, darf dies u. E. keinen Maßstab dafür abgeben, ob die Anstiftung zur Selbstentleibung sich als strafbare Willensnegation charakterisiert; denn das Interesse erscheint hier als Motiv zur Anstiftung und kann als solches nicht über die Strafbarkeit bezw. Straflosigkeit einer Willensbetätigung entscheiden. Damit der animus nocendi auf seiten des Anstifters strafrechtliche Wirkung erlangt, ist in jedem Falle das Vorliegen einer Negation fremden Willens eine unerläßliche Voraussetzung; aus dem Umstand, daß andererseits die Strafbarkeit der Willensverneinung nicht durch die Existenz eines animus nocendi be-

[1]) Binding, Handb. Bd. 1 1885 S. 700.

dingt ist, ergibt sich ohne weiteres die strafrechtliche Belanglosigkeit des letzteren wie der Motive überhaupt. Zum Beweise mag folgendes Beispiel dienen: A weilt am Krankenlager seines von unerträglichen Schmerzen gepeinigten totkranken Vaters. Da der Zustand des Kranken derart bedenklich ist, daß eine Aussicht auf Besserung nach menschlischer Voraussicht vollkommen ausgeschlossen ist, sucht A seinen Vater, um dessen qualvollen Leiden ein Ende zu machen, zu bewegen, sich durch den Genuß eines neben dem Lager liegenden Giftstoffes das Leben zu nehmen. Der Vater erklärt, daß er einen Selbstmord vor seinem Gewissen nicht verantworten könne und daher seine Leiden in Geduld ertragen wolle. Sein Zustand verschlimmert sich in der Folgezeit zusehends, so daß der Anblick des schwer leidenden Kranken in dem A schließlich den Entschluß reif werden läßt, den Kranken auf einem anderen Wege zum Selbstmord zu bringen. Da A weiß, daß sein Vater sehr empfindlicher Natur ist und es nicht überleben würde, wenn der Sohn sich ein Leid antut, nimmt er schließlich einen geladenen Revolver, gibt damit in unmittelbarer Nähe des Kranken drei Schüsse in die Luft ab und läßt sich kurz darauf zu Boden fallen, um den Anschein zu erwecken, daß die Kugel ihn tödlich getroffen habe. Der Kranke ist von dem Vorgefallenen derart erschüttert, daß er in der Meinung, sein Sohn habe sich das Leben genommen, nunmehr nicht mehr weiterleben will, den Giftstoff einnimmt und dadurch seinen Tod herbeiführt. A handelt hier, da er seinen Vater von den qualvollen Leiden befreien will, zweifellos aus edlen Motiven heraus und verfolgt einen ethisch durchaus nicht mißzubilligenden Zweck; dennoch vermag nicht dieser Umstand, sondern lediglich der Mangel einer Willensverneinung den A vor einer Bestrafung zu retten, und zwar auch dann, wenn sein ganzes Verhalten sich nicht etwa als Liebesdienst erweist, sondern nur den Zweck hatte, nach dem Tode des Vaters in den Besitz der Erbschaft desselben zu gelangen. In beiden Fällen liegt lediglich Selbstmord vor; der Entschluß zu diesem ist trotz erfolgter Anstiftung ein Produkt des selbständigen Willens des Selbstmörders und nicht etwa durch eine unzulässige Willensnegation hervorgerufen. „Der freie Entschluß“, so sagt

Binding,[1]) der im übrigen unsere Meinung durchaus nicht teilt, „und die freie Handlung sind das eigenste Werk des tätig gewordenen Menschen. Ihnen allein hat er seinen Stempel aufgedrückt, deshalb braucht er allein sie zu vertreten.“ Angenommen, der A hätte so lange auf seinen Vater eingeredet, bis dieser seine Einwilligung gab in eine Vergiftung durch den eigenen Sohn, so würde der Fall nicht anders liegen. Strafrechtlich ist es völlig dasselbe, ob jemand einen anderen zur Selbstverletzung anstiftet oder ob er ihn anstiftet, sich durch den Anstifter töten zu lassen. Die prinzipielle Unterschiedslosigkeit zwischen Anstiftung zur Selbstverletzung und der Verletzung eines Einwilligenden tritt in dem Fehlen der erforderlichen Willensnegation deutlich zutage, und daher ist eine gleiche strafrechtliche Beurteilung beider Tatbestände durchaus gerechtfertigt.

Wie steht es nun mit der Beihilfe zur Selbstverletzung, speziell zum Selbstmord? „Es muß behauptet werden“, so äußert sich Lion,[2]) „daß man die Tötung eines Einwilligenden nur dann als Verbrechen ansehen kann, wenn man Beihilfe zum Selbstmord dafür erklärt.“ Ebenso wie Lion erkennt auch Guderian[3]) einen wesentlichen Unterschied nicht an; beide sind nach seiner Meinung qualitativ dieselben Handlungen, nur quantitativ unterscheiden sie sich insofern, als der Grad der Intensität ein verschiedener ist. Guderian sucht dies an einem Beispiel zu beweisen, indem er den Satz, daß Beihilfe eine Täterschaft geminderter Intensität sei, zum Ausgangspunkt seiner Lehre macht: „A will sich durch Erhängen töten. B liefert ihm den Strick oder schlägt den Nagel ein, an welchem der Strick befestigt wird. Hier wird B Gehilfe zum Selbstmord des A sein. Eine Steigerung der Intensität seiner Teilnahme würde es sein, wenn B dem A die Schlinge um den Hals legte. Aber auch hier ließe sich allenfalls seine Tätigkeit noch als Beihilfe bezeichnen. Geht B aber noch einen Schritt weiter,

[1]) Binding, Normen Bd. 2 1877 S. 9.

[2]) Lion, Ist Beihilfe zum Selbstmord strafbar? in Goltdammers Arch. Bd. 6 S. 462.

[3]) Guderian a. a. O. S. 73 ff.

zieht er vielleicht den A an dem Strick in die Höhe, so verliert seine Tätigkeit den Charakter der Beihilfe und wird zur Täterschaft. Dann ist aber B naturgemäß nicht Selbstmörder; denn nicht er, sondern A erleidet den Tod, vielmehr begeht er die Tötung eines anderen, und zwar, da A seine, des B, Handlungsweise gutgeheißen hat, Tötung eines Einwilligenden".[1]) Damit hält Guderian den Beweis, daß Beihilfe zum Selbstmord, ihrer Intensität nach gesteigert, zur Tötung des Einwilligenden wird, für erbracht; als argumentum e contrario würde sich dann daraus ergeben, daß umgekehrt aus der Tötung eines Einwilligenden Beihilfe zum Selbstmord wird, wenn die Tätigkeit des Handelnden an Intensität verliert.

Auf einem anderen Wege gelangt v. Holtzendorff[2]) zur Begründung einer inneren Verwandtschaft beider Handlungen, indem er darauf hinweist, daß zwischen der völlig straflosen Beihilfe zum Selbstmord und der Tötung eines Einwilligenden tatsächlich sehr unklare und allmähliche Übergänge liegen; es könne daher öfters zweifelhaft sein, ob das eine oder andere vorliege. Es mag v. Holtzendorff zugegeben werden, daß es häufig mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, die tatsächliche Grenze zwischen den beiden Tatbeständen zu ziehen; indessen darf der Umstand, daß diese des öfteren eine große Ähnlichkeit aufweisen und kaum voneinander zu unterscheiden sind, für den Gesetzgeber niemals eine Veranlassung sein, sich ohne weiteres über die daraus entstehenden Schwierigkeiten hinwegzusetzen, indem er beide Fälle vollkommen gleich behandelt. Daß zwischen Selbstverletzung und Verletzung eines Einwilligenden strafrechtlich kein Unterschied zu machen ist, das erkennen wir — um es gleich vorwegzunehmen — aus Gründen, die noch des näheren darzulegen sind, durchaus an, lassen uns dabei aber nicht, wie v. Holtzendorff, von Zweckmäßigkeitserwägungen leiten. „Die Schwierigkeit der tatsächlichen Grenzziehung rechtfertigt nicht die juristische Gleichbehandlung der beiden Tatbestände, hält die Theorie doch auch

---

[1]) a. a. O. S. 78.

[2]) v. Holtzendorff, Handb. Bd. 3 S. 448.

trotz der flüssigen Grenzlinie an dem Unterschiede zwischen Vorbereitungs- und Versuchshandlungen fest. Rein praktische Utilitätsrücksichten können niemals die Theorie aus ihrer Bahn lenken.“ [1])

Auch Dorn[2]) dringt nicht in das Wesen der Sache ein, wenn er die Ähnlichkeit zwischen Selbstmord und Tötung eines Einwilligenden darin erblickt, daß es in beiden Fällen sich um den gleichen Verletzenden handle. Hier wie dort sei im Grunde der Getötete der Verletzende; denn derjenige, der einen anderen mit dessen Einwilligung tötet, könne nur als instrumentum angesehen werden, und daher liege der Fall nicht anders, wie wenn man sich mittels einer selbsttätigen Maschine das Leben nehme. Ob der Lebensmüde sich zur Ausführung der Tat einer Maschine oder eines Menschen bediene, müsse als völlig gleich erachtet werden; in beiden Fällen liege Selbstmord vor. Dieser Theorie gegenüber, die sich an Chauveau und Hélie Faustin[3]) anlehnt, wendet Breithaupt[4]) ein, daß die Maschine den verbrecherischen Willen nicht haben könne, den der Mensch habe; bei diesem sei er im Falle der Tötung eines Einwilligenden stets vorhanden und sei der Verletzende somit nicht als bloßes Werkzeug zu erachten, sondern als ein Lebewesen, dem man die Tat zurechnen müsse. Wir können dieser Argumentation nicht zustimmen, halten vielmehr in Anlehnung an das früher entwickelte Prinzip, daß man von einem Verbrechen nur im Falle einer Willensbejahung des Täters auf Kosten eines entgegengesetzten Willens des Verletzten reden kann, den verbrecherischen Willen durch die Einwilligung für nicht minder ausgeschlossen als bei einem leblosen Werkzeug, einer Maschine. Im übrigen glauben wir jede Theorie, deren Ausgangspunkt lediglich die Person des Teilnehmers an der Selbstverletzung bezw. des auf Einwilligung Verletzenden ist, für verfehlt erachten zu müssen.

[1]) Klee in Goltdammers Arch. Bd. 49 S. 256.
[2]) Dorn in Goltdammers Arch. Bd. 1 S. 332.
[3]) Chauveau und Hélie Faustin, Théorie du code pénal cap. 43 § 4.
[4]) Breithaupt, Volenti non fit iniuria 1891 S. 43 ff.

Auf dem Dornschen Standpunkt stehen auch Stübel[1]) und Roedenbeck.[2]) Ersterer betont, daß der einen Einwilligenden Tötende sich nur an dem Selbstmord des Einwilligenden beteilige, indem er nur als Werkzeug seines Angriffsobjektes figuriere. In ähnlicher Weise führt Roedenbeck aus, daß es völlig gleichgültig sei, ob jemand, der zu sterben entschlossen ist, sich selbst den Tod gebe oder seinen Tod durch die Tätigkeit eines leblosen Werkzeugs oder des bewußt betätigten Willens eines anderen Menschen herbeiführen lasse. Der Getötete sei in jedem Falle die Seele des Unternehmens und daher die Selbstverletzung sowohl wie die Verletzung eines Einwilligenden von seinem Standpunkt — dieser komme allein in Betracht — als identisch anzusehen. Für die Identität treten endlich auch Tittmann,[3]) Henke[4]) und, wenn auch ohne jede nähere Begründung, v. Liszt[5]) ein.

Diesen Schriftstellern stehen gegenüber diejenigen, die eine grundsätzliche Gleichbehandlung der Selbstverletzung und der Verletzung auf Einwilligung verwerfen und für eine scharfe Trennung beider Fragen eintreten. Obenan steht Binding,[6]) den wir in diesem Zusammenhange bereits erwähnten. Binding hält zwar die Selbstverletzung für unverboten und will auch die Beihilfe dazu „richtiger“ straflos lassen, betrachtet aber den Anstifter zum Selbstmord als Mörder bezw. Totschläger und will ihn als solchen strafen. Mit dieser Ansicht steht Binding u. W. vereinzelt da, ein Umstand, der ein näheres Eingehen auf seine diesbezüglichen Ausführungen erübrigt. Aus rein äußerlichen Gründen scheidet Mittermaier[7]) die Beihilfe zum Selbstmord streng von der Tötung eines Einwilligenden, wie seine folgenden Ausführungen erkennen lassen: „Beide Fälle

---

[1]) Stübel, Tatbestand 1805 § 106 S. 134.

[2]) Roedenbeck, Der Zweikampf im Verhältnis zur Tötung und Körperverletzung 1883.

[3]) Tittmann a. a. O.

[4]) Henke, Handb. des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik Teil 1 § 38.

[5]) v. Liszt, Lehrb. § 35 IV u. V.

[6]) Binding, Handb. Bd. 1 S. 701.

[7]) Mittermaier in Goltdammers Arch. Bd. 9 S. 433 ff.

müssen scharf voneinander geschieden werden, da die Verschuldung eine verschiedene ist. Bei der Beihilfe zum Selbstmord ist der eigentliche Täter der Selbstmörder, der Teilnehmer begeht eigentlich bloß Vorbereitungshandlungen. An der Ausführungshandlung der Haupthandlung des Täters hat er keinen Anteil, der Entschluß ist ein selbständiger und ein Beweis, daß der Wille, sich zu töten, bis zum letzten Augenblick beharrlich blieb. Wenn dagegen jemand einen Einwilligenden tötet, begeht er das Verbrechen der Tötung, dessen zwei Momente, die tötende Handlung und der Wille zu töten, bei ihm vorhanden sind. Der Getötete ist nur passiv. Die Handlung eines solchen ist auch gefährlicher als die des Teilnehmers, denn der erste schneidet dem Getöteten, der vielleicht, wenn er zu handeln gehabt hätte, durch die Macht sittlicher Motive von dem Selbstmord abgehalten worden wäre, diese Möglichkeit ab". Abgesehen davon, daß wir es ablehnen, diese lediglich formaljuristischen und daher völlig unzureichenden Gründe als überzeugend anzuerkennen, ist es u. E. nicht ersichtlich, weshalb die Handlung des mit Einwilligung Verletzenden gefährlicher sein soll als die des Teilnehmers. Daß sich jemand durch die Macht sittlicher Motive zwar von einer Selbstentleibung abhalten läßt, hingegen damit einverstanden ist, daß ein anderer ihm das Leben nimmt, ist ein völlig exzeptioneller Fall. Bin ich einmal entschlossen zu sterben, so ist es mir unter normalen Umständen gänzlich gleichgültig, ob ich mir selbst den Todesstoß versetze oder dies durch einen anderen, dem ich die Erlaubnis dazu erteilt habe, besorgen lasse.

Wenn des weiteren v. Bar[1]) darauf hinweist, daß der Straffreiheit der Verletzung auf Einwilligung schwerere legislative Bedenken entgegenstehen als der der Selbstverletzung, da die Erklärung der Zustimmung im letzten, oft unmerklich kleinen Zeitteilchen fehlen kann, während bei der Selbstverletzung diese Zustimmung stets gewiß sei, so gilt hier dasselbe, was wir den die Gefährlichkeit der beiden Tatbestände betreffenden Ausführungen Mittermaiers gegenüber geltend gemacht haben. Auch die Befürchtung, daß es höchst gefährlich sei, die Tötung

[1]) v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht Bd. 3 1909 S. 33.

eines Einwilligenden straflos zu lassen, da sich dann jeder gemeine Mörder darauf berufe, ist durchaus unbegründet; will sich der Täter auf die Einwilligung berufen, so muß er selbstverständlich nachweisen, daß eine solche tatsächlich erfolgt ist. Er hat daher das größte Interesse daran, daß der Einwilligende seine Einwilligungserklärung etwa in Gegenwart von Zeugen oder aber schriftlich abgibt; dann aber ist die Möglichkeit von Mißbräuchen bei Straffreiheit der Tötung eines Einwilligenden ausgeschlossen.

Daß endlich, wie v. Bar[1]) ferner betont, ein kultivierteres Rechtsgefühl sich zwar stets gegen die Straflosigkeit der Verletzung eines Einwilligenden sträuben, die Selbstverletzung dagegen ohne weiteres als eine strafrechtlich irrelevante Handlung betrachten wird, ist eine Behauptung, die nicht den Tatsachen entspricht. Nehmen wir an, der A, der seine in dürftigen Verhältnissen lebende Familie zu ernähren hat, infolge seiner Arbeitsscheu es aber zu nichts bringt, will sich das Leben nehmen, wird aber bei dem Versuch, sich zu entleiben, nur schwer verletzt und dadurch längere Zeit arbeitsunfähig, so daß es der Familie schließlich am Nötigsten fehlt. Ein anderer Fall: B versetzt seinem auf dem Schlachtfelde tödlich verwundeten Kameraden mit dessen Einwilligung den Todesstoß, da er ihn von seinen Schmerzen erlösen und nicht den Mißhandlungen der Feinde ausgesetzt wissen will. Zieht man zwischen diesen beiden Handlungen einen Vergleich, so dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß, falls man überhaupt strafen wollte, eine Bestrafung des Selbstmordkandidaten (etwa Prügelstrafe oder zeitliche Zwangsarbeit!) eher am Platze erscheint als eine solche des mitleidigen Kriegers auf dem Schlachtfelde, der dem Kommilitonen den letzten Liebesdienst erweisen will. Jedenfalls dürfte vom moralischen Standpunkt eine Verschiedenheit in der Bewertung der Selbstverletzung und der Verletzung auf Einwilligung nicht selten zugunsten der letzteren ausfallen.

Im übrigen geht unsere Auffassung dahin: Eine Identifizierung beider Tatbestände halten wir allerdings für unzulässig. Selbst-

[1]) v. Bar a. a. O.

mord ist eben ein Verhalten, durch das jemand selbst, d. h. durch eigene Tätigkeit, seinen Tod herbeiführt. Dagegen ist dies nicht der Fall bei der Tötung eines Einwilligenden; der Verletzende ist hier nicht lediglich ein Werkzeug in der Hand des Getöteten, sondern ein menschliches Wesen, das bewußt handelt und dessen auf die physische Verletzung des Einwilligenden gerichteter Wille an der Herbeiführung des Erfolges ganz wesentlich beteiligt ist. Nicht der Einwilligende, sondern der Empfänger der Einwilligungserklärung begeht die Ausführungshandlung. Es ist daher nicht angängig, die Tötung des Einwilligenden schlechthin als Teilnahme am Selbstmord hinzustellen; die Tätigkeit des Erklärungsempfängers ist Ausführungshandlung und kann als solche niemals Teilnahme sein.

Indessen besteht doch, obgleich Selbstverletzung und Verletzung eines Einwilligenden nicht identisch sind, zwischen beiden Handlungen eine innere Verwandtschaft, die sich darin zeigt, daß ihnen ein notwendiges Erfordernis des Verbrechensbegriffes, die Verletzung fremden Willens, fehlt. Dem Verbrechen wesentlich ist, worauf wiederholt hingewiesen worden ist, ein Handeln gegen den Willen des Verletzten, da sich die den Gegenstand des Rechtsschutzes bildenden Interessen nicht ohne einen denselben zugrunde liegenden Willen denken lassen. Die physische Verletzung als solche ist nur da erheblich, wo dieselbe sich gleichzeitig als ethische Verletzung des über dem einzelnen stehenden Staates oder eines seiner Bürger charakterisiert. Daraus, daß zu jedem Verbrechen ein Eingriff in die Willenssphäre entweder des einzelnen oder des Staates erforderlich ist, folgt aber, daß wir das tertium comparationis zwischen Selbstverletzung und Verletzung auf Einwilligung auf seiten des Verletzten zu suchen haben, was mit dem von uns gefundenen Ergebnis vollkommen übereinstimmt. Beide Handlungen sind mangels des Erfordernisses der Willensnegation rechtlich irrelevant und daher straflos, es sei denn, daß sie aus Gründen, die außerhalb der Person des Verletzten liegen, eine Reaktion des Staates gerechtfertigt erscheinen lassen.[1]) In

[1]) Daß wir hiernach auch für die Beseitigung der Strafbestimmung des § 216 StGB. eintreten, bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung.

diesem Sinne führt auch Wilhelm v. Humboldt[1]) aus, daß Handlungen, die mit gegenseitiger Einwilligung vorgenommen werden, völlig denjenigen gleich sind, die der Mensch für sich, ohne unmittelbare Beziehung auf andere, ausübt: „Handlungen, die sich allein auf den Handelnden beziehen oder mit Einwilligung dessen geschehen, den sie treffen, zu bestrafen verbieten eben die Grundsätze, welche dieselben nicht einmal einzuschränken erlauben. . .“[2]) Auch John Stuart Mill[3]) erkennt ein ius puniendi des Staates bei Handlungen, „die nur Interessen des Täters berühren oder die anderer mit deren Zustimmung“, nicht an und tritt von diesem Gesichtspunkte aus ebenfalls für eine gleiche strafrechtliche Behandlung — nämlich Straffreiheit — der Selbstverletzung und Verletzung eines Einwilligenden ein.

Schluß.

Wir wollen unsere Ausführungen nicht beschließen, ohne zuvor nochmals den leitenden Gedanken derselben hervorgehoben zu haben. Ausgehend von der Definition des Verbrechens als einer unzulässigen Verneinung des Willens eines vom Täter verschiedenen Subjektes gelangten wir zu dem Satze, daß jede strafrechtliche Verletzung eine Kollision zweier Willenssphären, mithin eine Verschiedenheit in der Person des Verletzenden und des Verletzten voraussetzt. Eine solche ist bei der Selbstverletzung regelrecht nicht vorhanden. Dieselbe liegt außerhalb des Rahmens derjenigen Willensbetätigungen, auf die sich das ius puniendi des Staates erstreckt, und ist daher eine strafrechtlich völlig irrelevante Handlung; irrelevant, weil das u. E. dem Ideal des Rechts so außerordentlich nahestehende Prinzip

---

Hat bereits die Einwilligung strafeliminierende Wirkung, so gilt dies erst recht, wenn der Täter einem ausdrücklichen und ernsten Verlangen des Verletzten nachgekommen ist.

[1]) Wilhelm v. Humboldt, Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, Abschn. XI.

[2]) a. a. O. Abschn. XIII.

[3]) John Stuart Mill, Über Freiheit Kap. IV.

individueller Freiheit und Selbstentfaltung in dem einzelnen nur den unbeschränkten Souverän über sein ganzes Ich erblicken kann und sich jeder im Interesse einer gedeihlichen Koexistenz der Individuen nicht unbedingt notwendigen Schmälerung dieses absoluten Verfügungsrechts auf alle Fälle enthalten muß. Der einzelne ist nicht dazu da, sich lediglich als Glied eines Ganzen zu betrachten und diesem Ganzen seine Individualität zum Opfer zu bringen; die wahre Bestimmung des Menschen ist vielmehr die höchste Ausbildung seiner Kräfte in ihrer individuellen Eigentümlichkeit. Um diese Bestimmung zu erfüllen, muß der Mensch bezüglich seiner eigenen Persönlichkeit tun und lassen können was er will, und zwar selbst dann, wenn es ihm in concreto zum Nachteil gereichen sollte. Daher ist auch die Selbstverletzung straffrei: Nur da, wo dieselbe ausnahmsweise die Interessen- bezw. Willenssphäre anderer, sei es eines Einzelindividuums, sei es des Staates, tangiert, hat der Staat, um seinem Schutzzweck gerecht zu werden, von seiner Strafbefugnis Gebrauch zu machen. Was speziell den Staat anbelangt, so würde es sich de lege ferenda durchaus empfehlen, dem Verfügungsrecht des Menschen über sein eigenes Ich nicht im Hinblick auf allzu problematische staatliche Interessen Schranken aufzuerlegen. Daß die Selbstverletzung etwas Ungewöhnliches ist, dafür bürgt bereits der menschliche Egoismus und Selbsterhaltungstrieb, der in dem sich immer schwieriger gestaltenden Kampfe ums Dasein von Jahrhundert zu Jahrhundert an Intensität gewonnen hat. Sollte beispielsweise alle hundert Jahre ein Mensch auf den Gedanken kommen, einen ihm zu Eigentum gehörenden „Raffael“ mutwillig zu zerstören, so kann sich doch der Gesetzgeber unter keinen Umständen veranlaßt fühlen, für so außerordentlich selten vorkommende Fälle Strafbestimmungen vorzusehen, selbst wenn er das Dispositionsrecht des einzelnen über sein Eigentum nicht anerkennen würde. Indem wir davon ausgehen, daß die Existenzberechtigung einer Pönalnorm nicht zum mindesten aus dem praktischen Bedürfnis für dieselbe herzuleiten ist, halten wir eine Berücksichtigung derartiger Vorkommnisse in unserem künftigen Strafgesetzbuch für vollkommen verfehlt.

Wenn überhaupt die individuelle Freiheit zur Anerkennung gelangen soll, so muß, wie gesagt, der Gesetzgeber de lege ferenda von einer Bestrafung selbstverletzender Handlungen, die bisher noch nicht Gegenstand strafrechtlicher Vorschriften waren, entgegen den keineswegs vereinzelten diesbezüglichen Anregungen unbedingt Abstand nehmen, er darf vor allem die Teilnahme am Selbstmord nicht deswegen zu einer strafbaren Handlung erklären, weil sie mit den Grundsätzen und Geboten der Moral im Widerspruch steht. Moralistische Argumente sind, worauf nicht genug hingewiesen werden kann, bei der Behandlung des Problems der Selbstverletzung völlig außer acht zu lassen, da die Sätze der Moral bei ihrer Inkontinuität und Unvollkommenheit nichts weniger als ungeeignet sind, für die Frage nach der Strafbarkeit eines Verhaltens von ausschlaggebender Bedeutung zu sein.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.